Weiterentwicklung der Armee (WEA) Fragen und Antworten

Paul Müller*

Mai 2015

In Ergänzung der Studie **Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (WEA) – Beurteilung und Vorschläge** – Paul Müller, September 2014 – werden hier verschiedene Fragen zur Revision Militärgesetz (MG), Armeeorganisation (AO) und zur "WEA", unter Berücksichtigung der Entscheide des Ständerates vom 19. März 2015 sowie der Anträge der SiK-N zur WEA vom 19. Mai 2015, vertieft beantwortet.

* Paul Müller: dipl. Physiker Universität Zürich, Divisionär aD, Unterstabschef Planung (1991-

1997), Projektleiter Controlling Armee (1998-2000), Kommandant Felddivision 5

(2001-2003)

Copyright: © Paul Müller, 3627 Heimberg / paul-mueller-heimberg@bluewin.ch

Herausgeber: Pro Militia – Vereinigung ehemaliger und eingeteilter Angehöriger der Schweizer

Armee Postfach 369, 3000 Bern / www.promilitia.ch

Inhaltsverzeichnis

Fragen		Seite
1.	Wie lautet die Definition für "Verteidigung"?	3
2.	Wie ist die Verantwortlichkeit für die Innere Sicherheit geregelt?	3
3.	Ist der grosse Abbau der Armee noch verfassungsmässig?	5
4.	Wieso wird der "Aufwuchs" verschwiegen?	7
5.	Wie kann man eine Armee von 120'000 Angehörigen begründen?	8
6.	Braucht es noch Panzer?	9
7.	Braucht es eine Reserve?	10
8.	Braucht es einen Chef der Armee (CdA)?	11
9.	Wieso braucht es gemäss "WEA" so viele zentrale Stäbe?	12
10.	Wieso wird die Luftwaffe herabgestuft?	12
11.	Macht ein Unterstützungskommando Sinn?	13
12.	Wo ist der Chef Operative Schulung (SCOS) einzugliedern?	13
13.	Wo ist das Kommando Spezialkräfte (KSK) zu unterstellen?	13
14.	Wohin gehört das "Personelle der Armee"?	14
15.	Sind zwei Armeekorps, bzw. Korpskommandanten zweckmässig?	14
16.	Wieso sollte die Armee pyramidenförmig aufgebaut werden?	16
17.	Was bedeutet "Regionalisierung"?	16
18.	Wie ist das Verhältnis zwischen Armee und Verwaltung?	16
19.	Wie sehen der Ständerat und die SiK-N die Gliederung und Struktur der Armee?	18
20.	Wieso braucht es mindestens 6 oder besser 7 Wiederholungskurse?	18
21.	Vor- und Nachteile einer Ausbildungsgutschrift?	19
22.	Braucht es eine Verordnung "Armeeorganisation, AO"?	20
23.	Wie ist die vom Ständerat am 10. März 2015 beschlossene AO zu beurteilen?	23
24.	Welche Vorteile hat eine einsatzbereite und glaubwürdige Armee auch in Friedenszeiten?	25
25.	Was geschieht bei einer Ablehnung in einer Volksabstimmung?	25
Schluss	sbemerkungen	27
	g: Bibliographie g, Stand 30. Mai 2015, zusammengestellt durch Heinrich L. Wirz)	28
Entwick	klung der Armee und der Verwaltung	32

1. Wie lautet die Definition für "Verteidigung"!

Die Forderung nach einer Begriffsbestimmung "Verteidigung" ist sehr berechtigt. Eine Definition wurde vom VBS jedoch erst auf das Frühjahr 2015 versprochen. Bis heute liegt jedoch keine offizielle Definition vor.

Auf Seite 6 meiner Studie (2014) habe ich versucht, eine rudimentäre Definition aufzuführen, allerdings ohne Ansprüche auf rechtliche Richtigkeit und Vollständigkeit:

"Die Verteidigung (Abwehr von Angriffen von Aussen sowie operative Sicherungseinsätze der Armee in ausserordentlichen Lagen) ist und bleibt "Raison d'être" der Armee."

Sicherheitspolitischer Bericht 7.6.1999

Innere Sicherheit		Äussere Sicherheit	
Subsidiäre Sicherungseinsätze zugunsten der zivilen Behörden	Operative Sicherungs- einsätze der Armee Raumsicherung	Abwehr eines Angriffs von aussen. (klassische Verteidigung)	
Verteidigung (bisher)			
	Mägliche Neudefinition Verteidigung		

Sicherheitspolitischer Bericht 23.6.2010

Subsidiäre Sicherungseinsätze zugunsten der	Abwehr eines Angriffs von Aussen.	
zivilen Behörden	(klassische Verteidigung)	
? Definition Verteidi	gung unklar!	

Die Innere Sicherheit ist primär Aufgabe der Kantone. In einer ausserordentlichen Lage – wenn Kantone, zivile Behörden nicht mehr imstande sind, selbst die Sicherheit zu gewährleisten - muss diese Aufgabe durch den Bund, bzw. durch die Armee übernommen werden. Das heisst, es handelt sich um eigentliche Armeeaufträge und nicht mehr um subsidiäre Unterstützung.

Wie zahlreiche Fälle (Jugoslawisierung, Afghanistan, Irak, Syrien, IS, Ukraine, etc.) in den letzten 20 Jahren zeigen, gewinnen operative Sicherungseinsätze der Armeen immer mehr an Bedeutung und müssen tatsächlich auch als "Verteidigung" angesehen werden.

2. Wie ist die Verantwortlichkeit für die Innere Sicherheit geregelt?

Rechtsgrundlagen:

- BV Artikel 58 Absatz 2 umschreibt den Auftrag der Armee wie folgt:
 - ²Die Armee dienst der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.»
- **BV Artikel 43***a* **Absatz 1** Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben:

 ¹Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen.
- BV Artikel 52, Absatz 2 umschreibt die Zuständigkeit des Bundes für Innere Sicherheit der Kantone
 - ²Er greift ein, wenn die Ordnung in einem Kanton gestört oder bedroht ist und der betroffenen Kantone sie nicht selber oder mit Hilfe anderer Kantone schützen kann.
- BV Artikel 57, Absatz 2 verpflichtet zur Koordination im Bereiche der Inneren Sicherheit Sie [Bund und Kantone] koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit.

- BV Artikel 173, Absatz 1b regelt Aufgaben und Befugnisse der Bundesversammlung Sie [die Bundesversammlung] trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.
- BV Artikel 185, Absatz 2, 3 und 4 regeln die Aufgaben des Bundesrates

 ²Er [der Bundesrat] trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

 ³Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

 ⁴In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.

Wie werden diese Verfassungsgrundsätze umgesetzt?

Im **Sicherheitspolitischen Bericht 2000** des Bundesrates vom 7. Juni 1999 (SIPOL B 2000) werden die drei Teilaufträge der Armee wie folgt umschrieben:

- Raumsicherung und Verteidigung,
- Subsidiäre Einsätze zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren, sowie
- Beiträge zur internationalen Friedensunterstützung und Krisenbewältigung.

Im Armeeleitbild XXI (24.10.2001) werden unter Raumsicherung folgende Operationen aufgeführt:

- Wahrung der Lufthoheit
- Sicherung grösserer Grenzabschnitte durch massive Präsenz zur Verhinderung von Grenzverletzungen
- Schutz von Schlüsselräumen, um Übergriffe auf kriegswichtige Objekte zu verhindern und für zukünftige Operationen wichtige Räume zu besetzen;
- Offenhalten von Transversalen (Strasse, Schiene, Energieträger, Kommunikation);
- Schutz wichtiger Infrastruktureinrichtungen.

Im Sicherheitspolitischen Bericht vom 23.6.2010

Auf die Weiterverwendung des im SIPOL B 2000 eingeführten Begriffs Raumsicherung wird verzichtet. Aus Sicht der Kantone erwies sich die Abgrenzung zu subsidiären Sicherungseinsätzen in der (Übungs-)Praxis als problematisch. Die bislang unter Raumsicherung vorgesehenen Überwachungs-, Bewachungs-, Schutz- und Sicherungseinsätze im Inland sind Teil der Armeeaufgabe Unterstützung der zivilen Behörden und werden – solange es sich nicht um das Abhalten oder um die Abwehr eines militärischen Angriffs handelt – subsidiär und auf Verlangen der zivilen Behörden der Kantone und des Bundes durchgeführt.²⁴

²⁴Auch wenn der Bund als ultimo ratio gestützt auf Artikel 52 der Bundesverfassung zum Schutz der verfassungsmässigen Ordnung eingreifen müsste und dies gegebenenfalls mit Mitteln der Armee täte, bliebe die zivile Einsatzverantwortung gewahrt; sie würde durch den Bund wahrgenommen. (Anmerkung des Autors: Auch bei Verteidigung gilt das Primat der Politik; will man das nun auch als subsidiär bezeichnen?)

Schlussfolgerungen

- Nur mit Subsidiarität (Unterstützung der Kantone) werden die verfassungsmässigen Verantwortlichkeiten der Bundesinstanzen für die Innere Sicherheit nicht eingehalten.
- Durch den Verzicht auf die Begriffe "operative Sicherungseinsätze" bzw. "Raumsicherung" werden die Probleme nicht gelöst. Im Gegenteil: Es braucht bei erhöhter Bedrohung diese Einsatzformen, um bei Überforderung der Kantone die Verantwortlichkeit des Bundes über die Kantonsgrenzen hinweg wahrzunehmen.
- Der Übergang von Raumsicherung zur Verteidigung kann fliessend sein.
 Operative Sicherungseinsätze und Raumsicherung sind Einsatzformen, die der Eskalation der Bedrohung entsprechen.
- "Subsidiäre Verteidigung" ist ein Unding. Die Definition "Verteidigung" wird dadurch sehr erschwert, ja sogar fragwürdig.

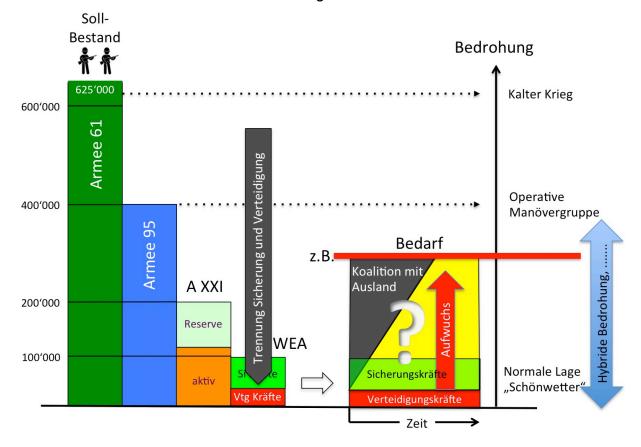
3. Ist der grosse Abbau der Armee noch verfassungsmässig?

Die Grösse der Armee richtet sich wesentlich nach der Bedrohungslage.

Während des Kalten Krieges haben wir mit einer Armee von über 600'000 Angehörigen in flächendeckenden Dispositiven den Verteidigungskampf im Rahmen der Abwehr über das ganze Land hinweg mit hoher Bereitschaft vorbereitet. Als Gegner wurden schlimmstenfalls mehrere Warschaupakt-Armeen erwartet, d.h. bis zu zirka 10 bis 20 Divisionen, die uns innert weniger Tage angreifen konnten.

Nach dem Ende des Kalten Krieges haben wir uns mit der Armee 95 von 400'000 Angehörigen auf die Abwehr einer konventionell angreifenden operativen Manövergruppe (zirka 4 bis 6 feindliche mechanisierte Divisionen) konzentriert. Diese Grössenordnung ist für einen konventionell angreifenden Gegner in etwa notwendig, um grössere Landesteile der Schweiz in Besitz zu nehmen. Aufgrund der sicherheitspolitischen Lage wurde die Bereitschaft insbesondere in der Ausbildung reduziert. "Abspecken ohne Muskelverlust" war die Devise. Das Konzept der "Dynamischen Raumverteidigung" verlangte bedrohungsgerechte Schwergewichtsbildung und die rasche Entscheidfindung.

Ein konventioneller, mechanisierter Angriff auf die Schweiz ist zur heutigen Zeit aufgrund der sicherheitspolitischen Lage eher unwahrscheinlich, darf aber nicht ausgeschlossen werden. Heute geht es bei einer Eskalation primär um die Abwehr von hybriden Bedrohungsformen, um Kombinationen offener und verdeckter Operationen meist unterhalb der traditionellen Kriegsschwelle.



Auf der Abbildung sieht man den gewaltigen Abbau der Armee in den letzten 20 Jahren. Die Armee soll nun auf einen Sollbestand von 100'000 Angehörigen der Armee (AdA) verkleinert werden. Der Abbau ist noch gravierender, wenn man berücksichtigt, dass die Verteidigungsfähigkeit durch die Aufteilung von Sicherungsund Verteidigungsaufgaben unnötig stark reduziert wird.

Die Armee vom Typ "WEA" ist einseitig auf die Normale Lage - "Schönwetterlage" – ausgerichtet. Wenn wir jedoch die heutigen und voraussichtlich zukünftigen Bedrohungen einbeziehen, ist es bei einer Eskalation durchaus möglich, dass der Personalbedarf, um eine Krise zu bewältigen, viel höher liegt (siehe Beispiel!).

Ein zeitgerechter Aufwuchs wird in den meisten Fällen kaum möglich sein. In einer solchen Lage müssten wir die Zusammenarbeit mit dem Ausland als letzte Option ins Auge fassen.

Es geht daher darum, die Hürde, d.h. die Verteidigungsfähigkeit, so hoch wie möglich festzulegen. Das Risiko bezüglich Abbau und Aufwuchs muss kalkulierbar sein.

Das Vorhaben "WEA" zeigt dieses Gesamtkonzept, das je nach Bedrohungssituation unabdingbar ist, nicht auf.

Im Gegenteil: Der Eindruck entsteht, dass eine Verschärfung über die heutige "Schönwetter"-Lage hinaus nicht in Betracht gezogen wird:

- Mittel- und langfristige Bedrohungsformen werden nicht oder zumindest kaum angesprochen.
- Als tatsächliche Verteidigungskräfte sind lediglich noch zwei mechanisierte Einsatzbrigaden vorhanden.
- Auf die bisherige Reserve, ein wesentliches Aufwuchselement, wird verzichtet.
- Die Mittel für die Verteidigungskräfte werden allenfalls auf die Bedürfnisse der Ausbildung reduziert.
- Die Bereitschaft der Verteidigungskräfte wird auf eine "Verteidigungskompetenz" reduziert.
- Der Aufwuchs wird nicht dargestellt. Das Wort Aufwuchs kommt in der gesamten Botschaft "Revision MG / WEA" nicht vor.
- Die Frage "Welche Optionen zur Verfügung stehen, wenn der zeitgerechte Aufwuchs nicht möglich ist?" wird gar nicht erst gestellt.
- Eine Risikoabschätzung Abbau / Aufwuchs wird nicht vorgenommen.
- Selbst das Wort Raumsicherung wurde vermieden.
- Operative Sicherungsaufgaben, die bei einer Eskalation im Vordergrund stehen, werden, wenn überhaupt notwendig, subsidiär geführt.
- Die ganze Führungsorganisation (Kopfstruktur) ist auf die heute wahrscheinlichen subsidiären Einsätze ausgerichtet.

Die Verfassungsmässigkeit wird damit in höchstem Masse in Frage gestellt. Bereits die militärischen Fakten geben dazu genügend Antwort – auch ohne juristische Gutachten.

Andererseits muss auch festgehalten werden, dass jene, die bedingungslos an einer Armee 61 oder auch an der Armee 95 festhalten, zu viel verlangen. Die sicherheitspolitische Lage (NATO- und EU-Osterweiterungen) hat sich stark verändert. Ein Abbau des Bestandes und die vermehrte Ausrichtung auf die wahrscheinlicheren Fälle sind in einem verhältnismässigen Umfang gerechtfertigt. Die Risiko-Beurteilung Abbau / Aufwuchs muss aber ein verantwortbares Ergebnis ergeben.

4. Wieso wird der "Aufwuchs" verschwiegen?

Der Aufwuchs stellt ein wesentliches Element der Armee XXI dar. Um darüber Klarheit zu schaffen, wurde die nachfolgend genannte Studie erstellt.

Konzeptstudie Durchhaltefähigkeit und Aufwuchs, 23. September 2005

Das Dokument wurde am 23. September 2005 vom Streitkräfteplanungsausschuss formell genehmigt. Unterzeichnet ist das Papier von Divisionär Jakob Baumann, dem damaligen Chefplaner der Armee. Dieses Dokument hielt auf 78 Seiten fest, dass für den Aufwuchs zur Vorbereitung einer militärischen Konfrontation zirka 30 Mrd. Fr. für Investitionen und 10 Mrd. Fr. für Betriebskosten aufgewendet werden müssten, und der Aufwuchs minimal 5 Jahre und länger dauern würde. Aufgrund der finanziellen Bedürfnisse und politischen Prozesse sowie der verminderten Möglichkeiten von Beschaffungen in Krisenseiten kommt die Studie zum Schluss, dass "die Machbarkeit des Aufwuchses nicht garantiert werden kann".

Diese nicht veröffentlichte Studie wurde vom VBS nie verabschiedet. Im Gegenteil: In der nachfolgend erwähnten Botschaft "Entwicklungsschritt 2008/11" wird explizit festgehalten, "man könne aus der Studie nicht herauslesen, was ein Aufwuchs kosten würde." Dieser Widerspruch konnte vom VBS nie erklärt werden!

Botschaft über Änderungen der Armeeorganisation und des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes (Rechtliche Anpassungen zur Umsetzung des Entwicklungsschrittes 2008/11 der Armee)

"Das VBS hat eine Machbarkeitsstudie zum Aufwuchs erstellt. Eine solche Studie kann und soll aufzeigen, ob das Konzept des Aufwuchses tauglich ist und was dies konkret für die Doktrin, Planung, Ausbildung und Rüstungsbeschaffung bedeuten würde. Was man aber aus der Studie nicht herauslesen kann ist, was der zeitliche und finanzielle Bedarf eines konkreten Aufwuchses wäre; dies hängt ganz davon ab, welche konkrete militärische Bedrohung sich abzeichnen würde."

Sicherheitspolitischer Bericht, 23. Juni 2010

"Für den Fall, dass sich ein militärischer Angriff auf die Schweiz als Möglichkeit (auch nur mittel- oder längerfristig) abzeichnen würde, müssten Ausrüstung, Fähigkeiten und Bereitschaften der Armee wieder auf einen Stand gebracht werden, der es ermöglichen würde, einen konventionellen Angriff mit Aussicht auf Erfolg abzuwehren. Die dazu zur Verfügung stehende Zeit wird durch die Fähigkeit der eigenen Nachrichtendienste und die Gegenseite bestimmt. Es ist aber klar, dass ein solcher Vorgang Jahre in Anspruch nehmen würde und äusserst kostspielig wäre.

Der Bundesrat würde es für verfehlt halten, ein detailliertes Aufwuchskonzept für einen möglichen künftigen Konflikt auszuarbeiten, weil Art und Ausmass der benötigten Fähigkeiten von der konkreten Bedrohung abhängen würden: Solange nicht klar ist, worauf die Armee sich vorbereiten muss, ist es nicht möglich, die Erlangung der nötigen militärischen Fähigkeiten im Detail zu planen. Die Armee muss aber dafür sorgen, dass die in Kauf genommenen Fähigkeitslücken nicht zu gross werden und ein Aufbau rechtzeitig erfolgen könnte."

Armeebericht 2010, 1. Oktober 2010

"Wachsende Bedeutung der Antizipation

Ein übergeordnetes Risiko für die Sicherheit der Schweiz besteht darin, dass sich das Umfeld schneller ändert, als die Schweiz als Reaktion darauf die notwendigen Fähigkeiten und Mittel erwerben kann. Deshalb müssen Lageveränderungen im Auge behalten und beurteilt werden, insbesondere vom Nachrichtendienst. Das heisst, dass Frühwarnfähigkeiten in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern verstärkt werden muss."

Im Zusatzbericht zum Armeebericht vom 18.11.2010 und in der Botschaft zur "WEA" vom 3.9.2014 wird das Thema "Aufwuchs" nicht mehr erwähnt.

Dazu folgende Feststellungen:

- Grundsätzlich ist der Aufwuchs ein wichtiges und notwendiges Mittel im Rahmen der Bereitschaft der Armee.
- Die sicherheitspolitische Lage verlangt heute keine vollständige Einsatzbereitschaft in allen Bereichen. Dementsprechend kann die Bereitschaft reduziert, bzw. abgebaut werden. Dabei geht es darum, die Risiken für den notwendigen Wiederaufbau bzw. Aufwuchs zu beurteilen und letztlich zu akzeptieren.
- Bezüglich Aufwuchs werden insbesondere drei Bereiche beurteilt. Personal und Struktur, Ausbildung und Doktrin sowie Material. Es ist einleuchtend, dass insbesondere der materielle Aufwuchs unabhängig, welches Material beschafft werden soll am meisten Zeit und hohe Kosten verursacht. Je grösser der Abbau, bzw. das Aufwuchsbedürfnis ist, desto grösser ist das Risiko eines zeitgerechten Aufwuchses. Im Materialbereich auf Aufwuchs zu setzen, ist aus Zeitgründen problematisch. Zudem lehrt die Geschichte, dass das Material im Bedarfsfall nur noch dem "Stärkeren" zur Verfügung steht.

Die "WEA" basiert leider ohne Risikoabschätzung praktisch vollständig auf einem vollständigen Aufwuchs im Bedarfsfall. Es ist leichtsinnig, dieses hohe Risiko mit einem guten Nachrichtendienst kompensieren zu wollen. Auch ein noch so leistungsfähiger Nachrichtendienst ist nicht in der Lage, einen zeitgerechten Aufwuchs sicherzustellen. Daher wird der zeitgerechte Aufwuchs im Bedarfsfall in den meisten Fällen eine gefährliche Illusion darstellen.

Im VBS findet man praktisch keinen Höheren Stabsoffizier (HSO), der an einen zeitgerechten Aufwuchs im Bedarfsfalle glaubt. Ist man der Meinung, dass dieser nie notwendig sein könnte?

Es ist völlig unverständlich und leichtsinnig, dass die "WEA" den Aufwuchs nicht erwähnt und die Bereitschaft der Verteidigungskräfte auf eine reine Verteidigungskompetenz reduziert.

5. Wie kann man eine Armee von 120'000 Angehörigen begründen?

Pro Militia befürwortet eine Armee von 120'000 AdA Sollbestand.

Vorteile:

- Die 120'000er Armee würde den gewaltigen Abbau etwas reduzieren und damit die ohnehin fragliche Verteidigungsfähigkeit erhöhen.
- Der Verfassungsauftrag kann besser erfüllt werden.
- Wie will man einen Abbau auf 100'000 AdA begründen, obwohl sich die sicherheitspolitische Lage seit der Armee XXI doch wesentlich verschlechtert hat?
- Die Abschaffung der Reserve wäre ohnehin ein unwiederbringlicher Verlust.
- Die vorhandenen aktiven Verbände könnten übernommen werden.
- Die Ausgestaltung von einsatzbereiten Infanteriebrigaden bedingt ohnehin einen zusätzlichen Bestandesbedarf.
- Die AdA als Hilfspersonal f
 ür Verwaltung, Betrieb und Ausbildungsunterst
 ützung belasten neu ebenfalls den Sollbestand.
- Bessere Ausgangslage für einen allfälligen Aufwuchs.

 Die im November 2014 durchgeführte Sicherheitsverbundsübung (SVU 14) hat einmal mehr gezeigt, dass bereits heute viel zu wenig Mittel / AdA für einen grossen subsidiären Einsatz zur Verfügung stehen.



Der Ständerat und auch die SiK-N haben beschlossen, dass die Durchdiener vier Jahre als sogenannte Reserve in der Armee verbleiben. Diese "Reserve" soll allerdings nicht zum Sollbestand oder zum Effektivbestand hinzugezählt werden.

Konsequenzen einer 120'000er Armee:

- Um die Bestände in den Wiederholungskursen (WK) einigermassen sicher zu stellen, müssten 7 WK zu 3 Wochen durchgeführt werden (etwa gleich viel Diensttage wie heute für die aktiven Verbände).
- Die persönliche Militärdienstpflicht müsste vermutlich angepasst werden.
- Die jährlichen Kosten dürften zirka 5,4 Mrd. Franken betragen.
- Das Parlament müsste sämtliche Eckwerte korrigieren (100'000 AdA, 5 Mio. Diensttage und 5 Mrd. Franken pro Jahr).



Sowohl der Ständerat als auch die SiK-N haben leider den Bestand der Armee unverändert bei 100'000 AdA belassen. Der Antrag von NR Peter Föhn (SVP, SZ) für eine 140'000er Armee wurde zwar als wünschenswert beurteilt, jedoch aus finanziellen Gründen bekämpft. Einmal mehr zeigt sich, dass die Armee letztlich finanzgesteuert wird. Wäre da nicht gerade die 120'000er Armee eine geeignete Kompromisslösung, die auch aus finanziellen Gründen durchaus verkraftbar wäre?

6. Braucht es noch Panzer?

Es braucht auch in Zukunft Panzer, wenn auch die grossen Panzerschlachten kaum mehr stattfinden werden.

Gründe:

- Nach wie vor sind im Ausland grosse Potentiale an Panzern vorhanden.
- Panzer werden weiterhin produziert. Insbesondere Schutz und Bewaffnung werden den neuen Bedürfnissen angepasst.
- Die Infanterie als subsidiäre Sicherheitstruppe einzusetzen, genügt bei einer Eskalation nicht. Auch sie muss über Kampfmittel verfügen und für den Kampf ausgebildet sein. Der Staat braucht neben der Infanterie ein übergeordnetes Kampfelement, um eine Eskalation zu vermeiden und dieser zu entgegnen. Dieses Einsatzelement besteht insbesondere aus mechanisierten Verbänden, die den Kampf der verbundenen Waffen führen können.
- Im Falle einer Eskalation sind mechanisierte Verbände unabdingbar.
- Der Panzer verfügt über eine hohe psychologische Wirkung. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob beispielsweise ein Kontrollpunkt mit einer Gruppe Infanteristen oder mit einem Panzer besetzt ist.
- Die Panzer kommen vermehrt, insbesondere im urbanen Gebiet, in direkter Zusammenarbeit mit der Infanterie zum Einsatz. Deshalb nochmals: ein Raum, ein Auftrag, ein Chef. Die in der "WEA" vorgeschlagene Kopfstruktur missachtet diese Führungsgrundsätze.

- Der Panzer verfügt über einen ausgezeichneten Schutz und kann sich daher vermehrt exponieren.
- Kommen feindliche, hybride Kräfte zum Einsatz, werden mechanisierte Elemente zur grossräumigen Abriegelung des vorgesehenen Angriffsziels eingesetzt. Diese gegnerischen Kräfte werden in einer ersten Phase urbanes Gelände meiden und als Formation in freien Räumen rasch vorgehen (siehe Islamischer Staat IS!).

Konsequenzen:

- Die direkte Zusammenarbeit Sicherungskräfte und Verteidigungskräfte unter einem einheitlichen Kommando ist wegen der möglichen Eskalation der Bedrohung von zentraler Bedeutung. Die heutige Aufteilung ist höchst fragwürdig. Noch immer gilt der Grundsatz: Ein Raum, ein Auftrag, ein Chef.
- Mechanisierte Verbände müssen aber auch in der Lage sein, feindliche mechanisierte Elemente in offenem Gelände auszuschalten.





Mit der Forderung nach einer 3. Mechanisierten Brigade bestätigt sowohl der Ständerat als auch die SiK-N die Notwenigkeit von zusätzlichen mechanisierten Verbänden. Allerdings handelt es sich dabei nur um eine Pseudo-Brigade ohne zusätzliche Mittel (vergleiche Frage 15!).

7. Braucht es eine Reserve?

Die Reserve ist ein wesentliches Mittel des Aufwuchses. Eine Reserve kann ganz verschieden ausgestaltet werden:

In der Armee XXI wurden die Reserveverbände (Bataillone, Abteilungen und Einheiten) zusammen mit den aktiven Verbänden in die Brigaden etc. eingegliedert (ehemaliges Modell der Deutschen Bundeswehr). Die Verbände sind "kaderisiert". Nur deren Kader leisten wenige Diensttage pro Jahr, um auf dem neusten Stand zu bleiben. Die Reserve verfügt heute insgesamt über einen Bestand von 80'000 AdA.

Mit dem Entwicklungsschritt 2008/11 wurden praktisch alle Reserveverbände in zwei Reservebrigaden zusammengefasst. Es sind jedoch keine Einsatzbrigaden der Reserve, sondern vielmehr "Gefässe" mit jeweils 12 möglichst gleichartigen Bataillonen und Abteilungen.

Beide Reserve-Organisationen konnten nicht vollends überzeugen. Vielfach wurden sie nur als administrativer und finanzieller Ballast empfunden. Material war nur zum Teil vorhanden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die "WEA" keine Reserve mehr vorsieht. Es stellt sich aber die Frage: "Wurde das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet?" Die Reserve stellt ein wesentliches Element des Aufwuchses dar. Wird die Reserve abgeschafft, steigt automatisch das Risiko für den Aufwuchs.

Leider wurden andere Formen der Reservebildung nicht ernsthaft geprüft. Einerseits wären dies organisch gegliederten Einsatzbrigaden der Reserve, deren Kader auch für das Hochfahren der Ausbildung verantwortlich wäre. Andererseits bestünde die relativ einfache Möglichkeit, die AdA durch Ausnützung der Militärdienstpflicht in einem besonderen "Gefäss" als Personalreserve zur Verfügung zu halten.

Wir verlangen daher, dass die AdA nach neun Jahren Einteilung in einem Verband anschliessend als "stille", nicht strukturierte Personalreserve bis zum Ende der Militärdienstpflicht (12 Jahre) in ein besonderes "Gefäss" eingeteilt werden. Diese AdA wären notfalls durchaus in der Lage, einfache Sicherungsaufträge zu übernehmen, um damit die aktive Armee für Verteidigungsaufgaben zu entlasten. Sie

blieben gemäss Art. 13 Entwurf Militärgesetz militärdienstpflichtig, behielten ihre persönliche Ausrüstung und könnten notfalls aufgeboten werden. Grundsätzlich wäre eine solche Lösung möglich, weil gemäss Entwurf AO Art. 1 Abs. 2c vom 20. Januar 2015 diese weder zum Sollbestand noch zum Effektivbestand gehören würden.



Sowohl der Ständerat als auch die SiK-N erkennen keine Notwendigkeit für eine kostengünstige und für den Aufwuchs notwendigen Reserve!

8. Braucht es einen CdA?

Es gibt verschiedene Vor- und Nachteile der Führungsorganisation, sowohl mit einem Chef der Armee (CdA) als auch mit einem Generalstabschef (GSC).

Vor- und Nachteile "Chef der Armee" versus "Generalstabschef"			
	Vorteile	Nachteile	
Chef der Armee	 klare Kommandoverhältnisse Integrationsfigur "Armee" In der Bevölkerung akzeptiert stärkere Stellung als Alleinvertretung "Verteidigung" in der Departementsleitung Vertretung CH Armee im Ausland 	 - de facto Friedensgeneral, (CH-atypisch) - zwei Chefs an der Spitze der Armee, der C VBS und der CdA; wer ist nun "Friedensgeneral"? Einer zuviel? - Vielfältige Koordinationsprobleme - Entscheidfindung ist sehr stark auf eine Person fixiert. - CdA führt nicht mehr direkt die Einsatzelemente und alle wesentlichen Führungsgrundgebiete, sondern er lässt führen. - grosse Militär-Verwaltung - ungenügende rechtliche Verankerung 	
Generalstabschef	 Der C VBS leitet als "Friedensgeneral" das oberste Armeeführungsorgan; er trägt auch in Friedenszeiten die alleinige Verantwortung. GSC führt direkt sämtliche Führungsgrundgebiete. Entscheidfindung vermehrt durch Kollektiv schlanke Verwaltung ohne zahlreiche Stäbe und Kommandos 	 als Primus inter pares nur teilweise Chef Gefahr von "Warlords"? (Ausbildung, Truppe) schwächere Stellung in der Departementsleitung und im Ausland 	

Es gibt gute Gründe für die Funktion CdA. Allerdings müssten seine Kompetenzen eindeutig definiert und auf den Vollzug der Entscheide des Chefs VBS, welcher das Armeeführungsorgan leitet, fokussiert werden. Die Erfahrungen in den vergangenen zehn Jahren ergeben – teils funktionsbedingt und teils personenbedingt – ein zwiespältiges Bild. Mit dem Vorhaben "WEA" wird die Funktion des CdA, der sich primär auf die militärstrategische Ebene konzentriert und die Einsätze führen lässt, zusätzlich in Frage gestellt. Heute wäre daher die Rückkehr zur Führungsorganisation ohne CdA, dafür mit einem GSC, der integral alle Führungsgrundgebiete unterstellt hat, zu bevorzugen.

Sowohl der Ständerat wie auch die SiK-N halten an der Funktion des CdA fest.

9. Wieso braucht es gemäss "WEA" so viele zentrale Stäbe?

Die in der "WEA" vorgesehene Aufteilung in eine militärstrategische Stufe unter dem CdA und einer operativen Stufe (Chef Operationen) führt zu einer unnötigen Aufsplitterung der Führungsgrundgebiete: einerseits im Armeestab (zusätzlich Persönlicher Stab CdA sowie Militärstrategischer Stab administrativ zugewiesen) und andererseits im Führungsstab des Kommando (Kdo) Operationen. Zudem wird das Personelle der Armee dem Ausbildungschef unterstellt. Es wird hier getrennt, was zusammengehört. Dies führt automatisch zu Doppelspurigkeiten und zu einem erhöhten Koordinations-bedarf und damit zu einem grossen Verwaltungsapparat.

Bereits heute zeigt diese Aufsplitterung ein unübersehbares Verflechtungsnetz, das in einzelnen Bereichen kollabiert.

Grundsätzlich darf es auch auf Armeestufe nur einen Stab geben, der jedoch alle Führungsgrundgebiete umfassen muss.

10. Wieso wird die Luftwaffe herabgestuft?

Der gesamte Bereich Fliegerabwehr (Flab), das heisst sowohl die Ausbildungsorganisation als auch die Flab-Einsatzverbände, werden der Luftwaffe weggenommen und in das Kommando Ausbildung integriert. Die reduzierte Luftwaffe wird dem Kommando Operationen unterstellt.

Dieses Vorgehen ist aus verschiedenen Gründen äusserst fraglich:

- Der Name Luftwaffe besagt, dass die Waffen im Einsatzbereich der dritten Dimension Luft in einem Kommando zusammengefasst werden. Organisch handelt es sich daher hier nicht um die Luftwaffe, sondern um die Flugwaffe, da dieses Kommando über keine organischen Flab-Verbände verfügt. Diese werden erst im Bedarfsfall dem Chef Einsatz der Luftwaffe unterstellt.
- Die Zusammenarbeit von Flieger- und Flab-Truppen ist von zentraler Bedeutung. Daher gehören sowohl die Ausbildung als auch der Einsatz der Flab-Truppen unbedingt in den Bereich der Luftwaffe. Insbesondere ist es ein Unsinn, dass die Flab-Einsatzverbände dem Ausbildungschef unterstellt sind und die Einsatzverantwortung jedoch bei einem anderen Kommandanten liegt. Zudem stellt der vorgesehene Lehrverband Führungsunterstützung und Fliegerabwehr eine etwas artfremde Kombination dar.
- Die Unterstellung der Luftwaffe im Kommando Operationen wird ihrer Wichtigkeit nicht gerecht. Die Rückstufung von einem Korpskommando zu einem Divisionskommando, welche auch nur durch die unsinnige Kastration der Luftwaffe (Wegfall der Flab) und durch die reduzierte Grösse (Wegfall der Tiger?) erklärt werden kann, ist nicht gerechtfertigt. Dabei geht es weniger um die gradmässige Einstufung, als vielmehr um die Tatsache, dass die Luftwaffe nicht mehr in der obersten Armeeführung vertreten wäre.
- ▶ Die Diskussionen im Parlament z.B. bei Beschaffungen und Ausserdienststellungen, über Einsatz (Luftpolizeidienst), Kosten für Beschaffung und Unterhalt (über ¾ des Ersatzmaterial und Instandhaltungsbudget, EIB), etc. zeigen deutlich, welch grosse Bedeutung die Politik der Luftwaffe zumisst.

Pro Militia ist der Auffassung, dass die Luftwaffe gestärkt werden muss. Die Luftwaffe muss auch inskünftig über sämtliche Flieger- und Flab-Truppen verfügen. Der Kommandant der Luftwaffe ist wie bisher in der obersten Armeeführung vertreten. Er

ist sowohl für die Ausbildung als auch für den Einsatz verantwortlich (Vergleiche Art. 48 Abs. 1 MG!).

Zu einer glaubwürdigen Luftwaffe gehört auch die Bereitstellung der notwendigen Mittel. Diese ist seit dem Volksentscheid über die Finanzierung des Gripen nicht mehr gewährleistet. Es ist daher alles daran zu setzen, dass die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges rasch möglichst eingeleitet wird. Bis dahin muss der F-5 Tiger weiterhin im Einsatz bleiben, auch wenn dies mit einigen Kosten verbunden ist.

Gründe für die Weiterverwendung des F-5 Tiger sind:

- ➤ Die Tiger k\u00f6nnen zumindest bei gutem Wetter durchaus f\u00fcr den Luftpolizeidienst eingesetzt werden. Sie entlasten damit die F/A-18 Flotte und verl\u00e4ngern daher auch deren Lebensdauer.
- ➤ Die F/A-18 Flotte mit ihren 32 Einsatzflugzeugen, die durch Wartung, Upgrading, etc. nur zu einem kleineren Teil zur Verfügung steht, genügt nicht für einen längeren Einsatz oder für den 24 Stunden-Betrieb.
- ➤ Die Tiger dienen auch als Sparringpartner für die F/A-18 (vergleiche USA!).
- Man kann die Flugwaffe nicht einfach abbauen und dann wieder aufbauen. Ausbildung, Erfahrung und Sachverstand der Piloten gehen verloren. Man denke an die verschiedenen Ausrüstungslücken (Panzerabwehr, Minenwerfer, etc.), die mit der Armee XXI unnötigerweise verursacht worden sind!

Die SiK-N stellt den Antrag, das Kommando Luftwaffe – allerdings ohne die Flab – auf der obersten Organisationsebene zu belassen.

1. Macht ein Unterstützungskommando Sinn?



Die Führungsunterstützungsbasis und die Logistikbasis der Armee sollen gemäss Entscheid des Ständerates und der SiK-N in einem Unterstützungskommando zusammengefasst werden. Der einzige Vorteil liegt wohl in der vordergründig klaren Gliederung in Ausbildung – Einsatz – Unterstützung. Militärisch und führungsmässig macht eine solche Zusammenlegung überhaupt keinen Sinn. Damit würde auch in diesem Bereich eine zusätzliche hierarchische Stufe mit einem zusätzlichen Korpskommandanten und dessen Stab geschaffen. Die beiden Bereiche haben wenig miteinander zu tun. Die Militärverwaltung würde unzweifelhaft wachsen, da Synergien kaum möglich sind.

12. Wo ist der Stabschef Operative Schulung (SCOS) anzusiedeln?

Der SCOS hat eine zentrale Funktion, welche zumindest die gesamte Armee betrifft. Er ist daher direkt dem CdA oder GSC zu unterstellen!

Sicher ist die Funktion des SCOS in Personalunion mit dem Kdt Höhere Kaderausbildung der Armee (HKA) bezüglich Aufgabe, Belastung, Unabhängigkeit eine falsche Lösung. Das Aufgabengebiet des SCOS wird heute stark unterschätzt.

13. Wo ist das Kommando Spezialkräfte (KSK) zu unterstellen?

Die Art des Einsatzes und auch deren Anforderungen für Geheimhaltung erfordern die direkte Unterstellung des KSK je nach Variante der Führungsstrukturen beim Chef Operationen, J3 (Operationen) oder GSC.

14. Wohin gehört das "Personelle der Armee"?

Obwohl das Personelle in einer Ausbildungsarmee stark mit der Grundausbildung verbunden ist, stellt das Personelle ein wesentliches Führungsgrundgebiet für die ganze Armee dar und gehört deshalb in den Armee- bzw. Generalstab.

15. Sind zwei Armeekorps, bzw. Korpskommandanten zweckmässig?

Tatsächlich ist die Anzahl von fünf Korpskommandanten für die stark verkleinerte Armee schwer zu verstehen.

Grundsätzlich geht es darum, wie sich die heute vorhandenen 6 aktiven Brigaden (2 Pz Br und 4 Inf Br) am besten in eine zukünftige Armeestruktur eingliedern lassen. Um einen vernünftigen Aufbau zu erreichen, sollten diese 6 Brigaden in zwei übergeordnete Grosse Verbände zu je 3 Brigaden (1 Mech Br und 2 Inf Br) zusammengefasst werden. Dies hat zahlreiche Vorteile (siehe Studie "Müller" 2014!): Unveränderte Führungsstrukturen für alle Einsätze im gesamten Einsatzspektrum, Führungsbandbreite, Laufbahnmodell, Zusammenarbeit Mechanisierte und Infanterie, Dezentralisation, Abbau der Verwaltung, etc.

Die wohl schlechteste Variante ist jene der "WEA", in der die vier Inf Br aufgelöst und die Infanterie bataillonsweise auf vier Ter Div auf "Nimmerwiedersehen" verteilt wird und damit nur noch zwei Mech Br als Verteidigungskräfte zur Verfügung stehen.

Zwei Schlüsselstellen aus dem Rechtsgutachten "Schweizer"

(S. 24 ff zum Verfassungsbegriff "Verteidigung")

"Der Begriff der Verteidigung des Landes und der Bevölkerung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BV muss teleologisch auch aus seinem Bezug zu den zentralen Aufgaben der Armee verstanden werden.

Dies bedeutet, dass die Verteidigung des Landes und der Bevölkerung mit allen der Armee zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen muss. Der Bezug bedeutet aber auch, dass die Armee (vorbehaltlich einer Verfassungsrevision) nicht vom Verteidigungsauftrag dispensiert werden kann."

Gemäss dem Gutachten von Prof. Dr. Rainer J. Schweizer sind alle Truppen auf die Verteidigung auszurichten, so lange der aktuelle Verfassungsauftrag besteht. Die Infanterie wird jedoch den Ter Div unterstellt und primär auf subsidiäre Aufträge ausgerichtet. Ihr Einsatz im Rahmen der Verteidigung ist unklar. Für die Verteidigung sind nur die beiden Mechanisierten Brigaden vorgesehen.

Wenn gemäss Verfassung alle Mittel der Armee für die Verteidigung eingesetzt werden müssen, ist auch die Führungsorganisation darauf auszurichten. Der "WEA"-Vorschlag erfüllt diese verfassungsmässige Vorgabe nicht. Die Führungsorganisation "WEA" ist primär auf subsidiäre Sicherungseinsätze ausgerichtet und ermöglicht keinen nahtlosen Übergang in operative Sicherungseinsätze und in die Verteidigung. Weil der Übergang fliessend sein kann, braucht es eine Führungsstruktur, die einen nahtlosen Übergang ermöglicht.

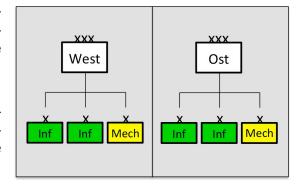
Sicher bedeutet die Abschaffung der Ter Reg den Verlust eines traditionellen Verbandes. Es wäre aber falsch, aus politischen Gründen daran festzuhalten. Abgesehen davon, dass mit der hier vorgeschlagenen Lösung die regionalen Bedürfnisse der Kantone besser und unmittelbar in der Armeeführung (Kdt der AK nehmen Einsitz in der Armeeführung) eingebracht, und die regionale Verankerung (8 dezentrale Kommandos anstelle von 6) besser sichergestellt werden können.

Ob nun diese beiden übergeordneten Verbände als Armeekorps (AK Ost und AK West) oder nur als Divisionen (Div Ost und Div West) aufgestellt werden, ist an sich zweitrangig.

Es gibt aber zahlreiche Gründe für die Bildung von zwei kleinen Armeekorps.

 Bei der Darstellung unserer Grundgliederung haben wir lediglich die Verbände bis Stufe Brigaden (gleich wie Grundgliederung "WEA") dargestellt.

Im Text der Studie ist erwähnt: "Zudem erhalten die AK die notwendigen Führungs- und Unterstützungsbataillone sowie die Verbindungsstäbe der Kantone".



Diese zusätzlichen Formationen pro AK umfassen demnach:

- 1 Führungsunterstützungsbataillon
- 2 Rettungsbataillone
- 2 Militärpolizeibataillone
- zirka 13 Kantonale Verbindungsstäbe.

Dies ist ein umfangreicher Grosser Verband!

- In den beiden Armeekorps werden immerhin je 2½ Divisionen zusammengefasst (2 Ter Div + 1 grosse Mech Br).
- Das AK deckt Aufgaben im ganzen Einsatzbereich ab (subsidiäre Aufgaben, Katastrophenhilfe, territoriale Aufgaben und Verteidigung). Verschiedene Aufgaben betreffen die operative Stufe und das wichtige Beziehungsnetz zu den Kantonen.
- Die Kdt der AK sind in der obersten Armeeführung vertreten. Als Korpskommandanten können sie auf Augenhöhe mit den "Verwaltungsgenerälen" auftreten. Die Armee gewinnt gegenüber der Militärverwaltung an Bedeutung und ist daher auch milizorientierter.
- Mit zwei AK werden bessere Voraussetzungen für einen allfälligen Aufwuchs geschaffen.
- Sowohl bezüglich der Anzahl HSO wie auch der Anzahl "Sterne" bedeutet die vorliegende Lösung einen Abbau gegenüber der Lösung "WEA" (anstelle: 4 Kdt Div, 1 Kdt Heer nur noch 2 Kdt AK; anstelle von 10 "Sternen" nur deren 6).
- Auf die Funktionen CdA und Chef Op könnte verzichtet werden. In einem solchen Fall wäre der GSC ein "Dreisterngeneral", der Chef Op (J3) ein Div oder Br, was die "Sternenbuchhaltung" noch zusätzlich nach unten korrigieren würde.

Sollte aus politischen Gründen zusätzliche Armeekorps-Kommandos nicht opportun sein, so müsste die Gradstruktur generell überprüft werden. Minimal gefordert würden: CdA oder GSC und Ausbildungschef als "Dreisterngeneräle". In Frage kommen dann auf Grund der Grösse des Verantwortungsbereiches auch drei Divisionen mit je 2 Brigaden und den entsprechenden Truppenverbänden für die territorialen Belange (je 1 Division West, Mitte und Ost). Dies bedingt allerdings ungleiche Divisionen und den Verzicht auf eine klare, klassisch-militärische Dreiergliederung.





Die Forderung von Milizvereinigungen (z.B. SOG) eine dritte, robuste (mechanisierte) Brigade im Rahmen der Verteidigungskräfte zu schaffen, ist zu begrüssen und wurde denn auch von der SiK-S bejaht. Die Diskussion im Ständerat hat allerdings gezeigt, dass man nur willens ist, die direkt unterstellten Unterstützungsbataillone bzw. -abteilungen des Heeres (2 Panzerhaubitzabteilungen, 2 Panzeraufklärungsbataillone, 1 Panzersappeurbataillon und eine Führungsunterstützungskompanie) in einer "Pseudo"-Brigade zusammenzufassen. Dies ist jedoch in doppelter Hinsicht keine befriedigende Lösung. Einerseits handelt es sich lediglich um eine Art "Ausbildungsbrigade" und nicht um eine "robuste Einsatzbrigade". Andererseits bleiben die Probleme der Aufteilung der Sicherungs- und Verteidigungskräfte sowie des zentralen Kdo Operationen bestehen.

Die SiK-N hat sich ebenfalls für eine dritte Mechanisierte Brigade ausgesprochen.

Mit einer dritten Mechanisierten Brigade wäre die Gliederung in drei dezentrale Divisionen (West, Mitte, Ost) mit je einer Mech Br und einer Inf Br + Divisionstruppen und Verbindungsstäben anstelle des Heeres und der vier Ter Div vorurteilslos zu prüfen.

16. Wieso sollte die Armee pyramidenförmig aufgebaut werden?

Bei einem pyramidenförmigen Aufbau der Armee verfügt die Stufe über ca. 3 (+) unterstellte Einsatzelemente. Dies hat grosse Vorteile:

- Aus militärischer Sicht wird die Handlungsfreiheit bei einem Einsatz wesentlich erhöht.
- Die Kommandanten verfügen über eine überschaubare und ausgefüllte Führungsbandbreite.
- Das Kader wird auf jeder Stufe geschult. Bezüglich Laufbahn erreichen die Besten jeweils die nächste Kommando-, Funktions- und Rangstufe.

17. Was bedeutet Regionalisierung?

Das VBS betont die verbesserte Regionalisierung durch die "WEA". Es begründet dies primär mit der Unterstellung von zusätzlichen Bataillonen in den Territorialdivisionen. Damit sollen die zivilen Behörden flexibel, rasch und auf den Einsatz bezogene Unterstützung erhalten.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass die "WEA" eine Verschlechterung darstellt:

- Die Unterstellung der Bataillone ist lediglich eine Massnahme, die weder die Truppe noch die Kantone wirklich betrifft.
- Flexibel und rasche Unterstützung sind eher Schlagworte, denn die Bewilligungsverfahren zur Unterstützung der zivilen Behörden werden nicht geändert.
- Die Abschaffung von 4 Infanteriebrigaden-Kommandos sowie die Auflösung von zahlreichen Bataillonen und Abteilungen verschlechtert dagegen die regionale Verankerung wesentlich.
- Kann man von verbesserter Regionalisierung sprechen, wenn das Kommando Militärpolizei von Bern nach Sion und das Kommando Panzerbrigade 11 von Winterthur nach Chur verlegt werden?

Der vorliegende Vorschlag fördert dagegen die regionale Verankerung massgebend:

- Anstelle der vier Ter Div Kdo wären 2 AK Kdo und 4 Br Kdo dezentral zusätzlich vorhanden.
- Die beiden AK Kdt, mit unterstellten kantonalen Führungsstäben, sind direkt in der Armeeführung vertreten und können daher auch die regionalen Bedürfnisse direkt und besser einbringen. Bei der "WEA"-Lösung sind die Ter Div Kdt dem zentralisierten Chef Operationen unterstellt, und nur dieser ist in der Armeeführung vertreten. Regional Bedürfnisse werden damit – wenn überhaupt – nur abgeschwächt berücksichtigt.
- Die zentrale Führung (Chef Op) wird durch zwei dezentrale AK vermieden.
 Diese stark verbesserte regionale Verankerung erlaubt zudem einen echten Abbau der ohnehin grossen zentralen Militärverwaltung.
- Armee und Verwaltung werden klarer getrennt. Insbesondere bedeutet die Armee nicht bloss ein in Bern stationiertes "Anhängsel" der Zentralverwaltung.
- Die Milizfreundlichkeit wird durch Dezentralisierung und Regionalisierung stark verbessert!

18. Wie ist das Verhältnis zwischen Armee und Verwaltung?

In der Armee 61 und 95 bestand eine klare Trennung zwischen der Armee und der Militärverwaltung. Die Verwaltung war primär da, um die Armee zu unterstützen. Sie kümmerte sich vor allem um verwaltungstechnische Abläufe, Koordination, Aufgaben und Einsätze im "Normalfall", sowie Alimentation der Armee von der Rekrutierung bis und mit Grund- und Kaderausbildung. Sie war zuständig für die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung. Sie übernahm verschiedene Dienstleistungen zugunsten der Milizarmee (z.B. Finanzen, Budgetierung, etc.) um diese zu entlasten. Sie verfügte dazu über einen Generalstab und die notwendigen "Service" Organisationen (Ausbildung, Logistik, etc.). Die Führung der Militärverwaltung wurde durch verschiedene Behördenstellensichergestellt. Die Verbindung von Verwaltung und Armee wurde primär durch die Kommission Militärische Landesverteidigung (KML) und später durch die Geschäftsleitung VBS, in der die Armee gebührend vertreten war, sichergestellt.

Bei grösseren Einsätzen, die eine Teil- oder eine Allgemeine Kriegs-Mobilmachung notwendig machten, lag die Führung bei der Armee. Zur Unterstützung der Führung wurde der Armeestab (nicht Generalstab!) eingesetzt. Die Militärverwaltung hatte weiterhin ihre unterstützende, wenn auch reduzierte Aufgabe wahrzunehmen. Der Bundesrat entschied über die Führung (General, GSC, oder ein Kommandant?), und welche Teile der Verwaltung in die Armee überzutreten hatten.

Dieses Verhältnis oder "Verständnis" zwischen Militärverwaltung und Armee war eindeutig auf die Stärkung und Unterstützung der Milizarmee ausgerichtet.

Mit den Strukturen der Armee XXI und besonders bei der Armee "WEA" existieren keine klaren Grenzen zwischen Armee und Militärverwaltung. Die Zentralisierung der Armee in Heer, Kdo Ausbildung, Kdo Operationen, FU und Log Basen mit Sitz in Bern sowie die zentralisierten Führungsstrukturen ohne direkten Einbezug von Kommandanten von dezentralen Kommandos in den obersten Führungsgremien führen de facto zu einer "milizfeindlichen" Unterstellung der Armee bei der Militärverwaltung.

Pro Militia setzt sich daher für eine klare "milizfreundliche" Trennung von Armee und Militärverwaltung ein. Wir schlagen daher vor, dass die zentral unterstellten

Einsatzkräfte des Heeres und des Kommandos Operationen in zwei (oder drei) dezentrale, regional abgestützte Kommandos eingegliedert werden und dass deren Kommandanten im obersten Armeeführungsorgan vertreten sind.

19. Wie sehen der Ständerat und die SiK-N die Gliederung und Struktur der Armee?

Der <mark>Ständerat</mark> und die <mark>SiK-N</mark> haben sich für eine zusätzliche dritte Mechanisierte Brigade entschieden.



Der Ständerat hat jedoch keine anderen wesentlichen Änderungen bezüglich Gliederung und Struktur vorgenommen und dementsprechend weitgehend die Vorlage gemäss Botschaft übernommen.



Die SiK-N will anders als der Ständerat die Armeeorganisation so ändern, dass Heer und Luftwaffe wieder auf der obersten Organisationsebene stehen. Diese Gliederung müsse aber noch einmal grundsätzlich geprüft werden.

Die Führungsstrukturen der Armee sind umstritten. Noch bleibt vieles unklar. Es ist zu hoffen, dass die verschiedenen Stäbe (Militärstrategischer Stab, Armeestab, Stab Operationen) in einem, alle Führungsgrundgebiete umfassenden Stab vereint werden. Ob dies nun ein Generalstab oder Armeestab sei, ist an sich nebensächlich.

Dass die Luftwaffe wieder auf die oberste Organisationsebene gehört, ist berechtigt. Allerdings muss die Fliegerabwehr wieder in die Luftwaffe integriert werden.

Dem Heer, welches ebenfalls auf die oberste Organisationsebene gehört, unterstehen die dezentralen Landstreitkräfte. Damit wird das riesige Gebilde des ursprünglich vorgesehenen Kommandos Operationen (Armee in der Armee) zweckmässig aufgeteilt. Allerdings ist anstelle eines zentralen Kommandos Heer eine Aufteilung in zwei oder drei dezentrale Kommandos zu bevorzugen.

Nach wie vor muss festgestellt werden, dass die Strukturen der Armee zu sehr auf die subsidiäre Unterstützung und zu wenig auf die Verteidigung ausgerichtet sind. Eine Aufteilung der Truppe in robuste Kräfte und Sicherungskräfte zugunsten der zivilen Behörden bleibt fragwürdig.

(Vergleiche "Fragen/Antworten" 8-18 sowie "Beurteilung/Vorschläge" Seite 8 ff!)

20. Wieso braucht es mindestens 6 oder besser 7 Wiederholungskurse?

Die Botschaft hält auf Seite 18 fest:

"Die Schweizer Armee basiert auf dem Milizprinzip. Jedes Jahr beginnen rund 22'000 junge Männer und Frauen die Rekrutenschule, und rund 18'000 von ihnen beenden diese und werden dann einem Verband zugeteilt. Rund 15'000 davon werden für neun Jahre einem Verband zugeteilt und absolvieren in dieser Zeit sechs Wiederholungskurse, knapp 3'000 (nämlich die Durchdiener) leisten direkt anschliessend 22 Wochen Dienst und scheiden nachher aus der Armee aus. Die Armee kann ihren Bestand nur darüber steuern, wie lange Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere in ihr eingeteilt und damit militärdienstpflichtig bleiben. Die Angehörigen der Armee müssen nach Absolvierung der Rekrutenschule neuen Jahre eingeteilt bleiben, damit die Armee auf den nötigen Bestand kommt. Wenn für die Absolvierung von sechs Wiederholungskursen neun Jahre zur Verfügung stehen, hat das zudem den Vorteil, dass für Dienstverschiebungen einige Flexibilität besteht."

Die Botschaft geht von sechs Wiederholungskursen (WK) zu zwei Wochen aus, um den Sollbestand von 100'000 AdA im WK (gilt meistens auch für Assistenzdiensteinsätze) einigermassen sicherzustellen.



Die Ständerat hat am 19. März 2015 dreiwöchige Wiederholungskurse beschlossen, damit die Verbandsausbildung sichergestellt werden kann. Gleichzeitig hat er jedoch die Anzahl der WK von sechs auf fünf reduziert.

Mit fünf WK sinkt der WK-Bestand auf 75 % (5 mal 15'000 AdA) des Sollbestandes ab. Berücksichtigt man noch weitere Abgänge, so dürfte der WK-Bestand gar unter 75 % liegen. Damit kann aber eine gründliche Verbandsausbildung nicht mehr sichergestellt werden.

Bei einem Sollbestand von 100'000 AdA sind zwingend 6 Wiederholungskurse notwendig!

Es gilt ebenfalls zu beachten:

- Die vom Bundesrat im Armeebericht 2010 vorgeschlagene Armee von 80'000 AdA hätte mit 5 WK zu drei Wochen auskommen sollen.
- Heute leisten die AdA, die nur 18 Wochen RS absolvieren, 7 WK zu 3 Wochen.
- Eine Armee mit einem Sollbestand von 120'000 AdA verlangt mindestens 7
 WK. Dies entspricht in etwa den heutigen Dienstleistungen. (Reduktion nur durch Wegfall der Dienstleistungen der Offiziere in den Reserveverbänden.)

Die Herabsetzung der Diensttage wird oft mit im Übrigen unbelegten Forderungen aus der Wirtschaft begründet. Wenn man allerdings berücksichtigt, dass 5 Mio. Diensttage nur gerade 0,7 % der gesamten Arbeitsleistung in der Schweiz ausmachen, relativieren sich solche angeblichen Forderungen!

Die SiK-N beantragt 6 dreiwöchige Wiederholungskurse.

21. Vor- und Nachteile einer Ausbildungsgutschrift?



Zur "Attraktivitätssteigerung" hat der <mark>Ständerat</mark> am 19. März 2015 einen neuen Artikel im Militärgesetz aufgenommen. Diese Aufnahme wird auch durch die SiK-N unterstützt:

"Art. 29a Ausbildungsgutschrift

¹ Der Bund kann Angehörigen der Miliz für das Absolvieren von Kaderschulen und des praktischen Dienstes für die Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder zum Offizier bis Stufe Stäbe der Truppenkörper einen finanziellen Betrag gutschreiben, den sie für zivile Ausbildungen beziehen können.

Der Bundesrat erlässt die Bestimmungen über die Ausbildungsgutschrift."

Gegen eine "Attraktivitätssteigerung" ist an sich überhaupt nichts einzuwenden. Die Frage über die Ausgestaltung einer solchen Massnahme ist jedoch nicht einfach zu beantworten. Sicher besteht die Möglichkeit in einer finanziellen Abgeltung. Allerdings ist die vorgeschlagene Abgeltung in Form einer Ausbildungsgutschrift nicht zweckmässig.

Gründe: - Hoher Verwaltungs- und Kontrollaufwand,



- Zertifizierung der Ausbildungsanstalten,
- Bearbeitung von Gesuchen, Kontrolle der Durchführung (Abbruch, Missbrauch, etc.),
- Diejenigen, die diese Offerte nicht annehmen wollen oder können, gehen leer aus (Gleichbehandlung?).

Es wäre viel einfacher und gerechter, einen finanziellen Anreiz durch Erhöhung des Soldes, der Ausbildungszulage und / oder der Ergänzungsleistungen (EO) vorzunehmen.

22. Braucht es eine Verordnung "Armeeorganisation, AO"?

A Bestehende Rechtsgrundlagen

Militärgesetz (MG)	Armeeorganisation (A0)	Verordnungen Bundesrat / VBS VOA / VOA-VBS
Vierter Titel: Ausbildung der Armee Art. 41 Ausbildungsdienste 3 Der Bundesrat legt die Ausbildungsdienste sowie deren Dauer und Unterstellung fest; er bestimmt, wer daran teilnimmt. Art. 42 Ausbildungsdienstpflicht57 1 Angehörige der Mannschaft leisten insgesamt höchstens 330 Tage Ausbildungsdienst. 58 2 Der Bundesrat bestimmt die Höchstzahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst: Art. 49 Rekrutenschule 3 Die Bundesversammlung legt die Dauer der Rekrutenschule fest (Art. 149).69	Art. 11 Rekrutenschule 1 Die Bekrutenschule dauert je nach Truppengattung 18 bis 21 Wochen. Der Bundesrat bezeichnet die Dauer für die	
149).69	Der Bundesrat bezeichnet die Dauer für die Truppengattungen und für die Ausbildung von Spezialisten.	
Art. 51 Wiederholungskurse 2 Die Bundesversammlung legt Dauer und Turnus fest (Art. 149). Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Ausbildungsbedürfnisse und die Einsatzbereitschaft.70	Art. 12 Anzahl, Turnus und Dauer der Wiederholungskurse 1 Die Angehörigen der Mannschaft leisten sechs beziehungsweise sieben Wiederholungskurse. 2 Sie finden jährlich statt und dauern 19 Tage. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.	
Sechster Titel: Organisation der Armee 1. Kapitel:102 Art. 93 Zuständigkeiten 1 Die Bundesversammlung erlässt die Grundsätze über die Organisation der Armee, legt die Gliederung der Armee fest und bestimmt die Truppengattungen, Berufsformationen und Dienstzweige (Art. 149). 2 Sie kann ihre Befugnisse dem Bundesrat und dem VBS übertragen. 3 Die Unterstellung von Teilen der Armee unter andere Departemente als das VBS bedarf der Zustimmung der Bundesversammlung (Art. 149).	Art. 1 Grundsatz Art. 23 Zusammensetzung der Armee Art. 3 Aktive Armee Art. 4 Reserve Art. 5 Bestand der Armee 1 Die Armee verfügt zur Erfüllung ihrer Aufträge über einen Bestand von höchstens 220 000 Minitärdienstpflichtigen Art. 6 Gliederung 1 In der Grundstruktur gliedert sich die Armee in: Art. 7 Truppengattungen, Berufsformationen und Dienstzweige Art. 9 Zuständigkeiten 1 Der Bundesrat legt die Strukturen der Armee fest. 2 Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Departement) regelt: a. die Gliederung der Truppenkörper und Formationen im Einzelnen; b. den Ausgleich der Bestände in der ganzen Armee.	

Nach heute gültigem Recht werden im MG nur die notwendigen Grundsätze (ohne Detailbestimmungen und Zahlen) festgehalten. Die wesentlichen Eckwerte werden jedoch in der AO geregelt. Es sind dies: Grundsätze der Organisation, Zusammensetzung der Armee, Bestand der Armee (220'000 Angehörige der Armee, AdA), Grundstruktur (Aufzählung Grosse Verbände, jedoch keine Unterstellungsverhältnisse, Truppengattungen,...), sowie in der Ausbildung die Dauer der Rekrutenschule (RS), Anzahl und Dauer der Wiederholungskurse (WK). In den Verordnungen über des Bundesrates (BR) und VBS über die Organisation werden die Details geregelt (VOA / VOA-VBS).

B Vorgeschlagene Rechtsgrundlagen (Entwurf gemäss WEA)

	srat / VBS VOA-VBS
Art. 42 Ausbildungsdienstpflicht 1 Die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst richtet sich nach dem Bedarf der Armee. 2 Sie beträgt für die Mannschaft höchstens 280 Tage. 3 Der Bundesrat bestimmt die Zahl für die übrigen Angehörigen der Armee. Diese darf höchstens 1700 Tage betragen. Art. 49 Rekrutenschule 3 Die Rekrutenschule dauert 18 Wochen Der in Die Rekrutenschule dauert die nach	VOA-VB3
1 Die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst richtet sich nach dem Bedarf der Armee. 2 Sie beträgt für die Mannschaft höchstens 280 Tage. 3 Der Bundesrat bestimmt die Zahl für die übrigen Angehörigen der Armee. Diese darf höchstens 1700 Tage betragen. Art. 49 Rekrutenschule 3 Die Rekrutenschule dauert 18 Wochen Der in Die Rekrutenschule dauert die nach	
Ausbildungsdienst richtet sich nach dem Bedarf der Armee. 2 Sie beträgt für die Mannschaft höchstens 280 Tage. 3 Der Bundesrat bestimmt die Zahl für die übrigen Angehörigen der Armee. Diese darf höchstens 1700 Tage betragen. Art. 49 Rekrutenschule 3 Die Rekrutenschule dauert 18 Woch Der in Die Rekrutenschule dauert die nach	
der Armee. 2 Sie beträgt für die Mannschaft höchstens 280 Tage. 3 Der Bundesrat bestimmt die Zahl für die übrigen Angehörigen der Armee. Diese darf höchstens 1700 Tage betragen. Art. 49 Rekrutenschule 3 Die Rekrutenschule dauert 18 Woch Der in Die Rekrutenschule dauert ist nach	
Tage. 3 Der Bundesrat bestimmt die Zahl für die übrigen Angehörigen der Armee. Diese darf höchstens 1700 Tage betragen. Art. 49 Rekrutenschule 3 Die Rekrutenschule dauert 18 Wochen Der in Die Rekrutenschule dauert die nach	
3 Der Bundesrat bestimmt die Zahl für die übrigen Angehörigen der Armee. Diese darf höchstens 1700 Tage betragen. Art. 49 Rekrutenschule 3 Die Rekrutenschule dauert 18 Wochst Der in Die Rekrutenschule dauert die nach	
Angehörigen der Armee. Diese darf höchstens 1700 Tage betragen. Art. 49 Rekrutenschule 3 Die Rekrutenschule dauert 18 Wochst Die Rekrutenschule dauert is nach	
1700 Tage betragen. Art. 49 Rekrutenschule 3 Die Rekrutenschule dauert 18 Wochst Die Rekrutenschule dauert in nach	
Art. 49 Rekrutenschule Art. 11 Rekrutenschule Art. 12 Rekrutenschule Art. 12 Rekrutenschule Art. 13 Rekrutenschule Art. 14 Rekrutenschule	
3 Die Rekrutenschule dauert 18 Wacht Der 3 Die Rekrutenschule dauert te nach	
3 Die Rekrutenschule dauert 18 Wochen Der Die Rekrutenschule dauert de nach	
Bundesrat kann für Formationen mit Fruppengattung 18 bis 21 Wochen.	
besonderen Ausbildungsbedürfnis eine um Der Bundesrat bezeichnet die Davier für die	
höchstens sechs Wochen kürzere oder längere Truppengatungen und für die Ausbildung	
Dauer vorsehen. von Spezialisten.	
Art. 51 Abs. 2 und 3 Art. 12 Arzahl, Turnus und Dauer der	
2 Pro Jahr ist maximal ein Wiederholungskurs zu Wiederholungskurse	
leisten. Dieser dauert für die Mannschaft 1 Die Angehörigen der Mannschaft leisten	
längstens 19 Tage, für Schlüsselfunktionen, sechs beziehungsweise sieben	
Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Wiederholungskurse.	
Offiziere längstens 26 Tage. 2 Sie finden jäurlich statt und dauern 19 2 Der Punderst leet Dever und Turnus im Tage Page Page 1 des August leet des Page Page 1 des	ndesrat legt
	nd Turnus im
dere die Ausbildungsbedürfnisse, die Einsatz-	
bereitschaft und die verfügbaren Ressourcen. Dauer und Turnus WK	ii iest.
Sechster Titel: Organisation der Armee Art. 1 Grundsatz	
1. Kapitel: Grundsätze Art. 23 Zusammensetzung der Armee	
Art. 93 (neu) Eckwerte Art. 3 Aktive Armee	
Art. 94 (neu) Milizprinzip Art. 4 Reserve	
Art. 95 (neu) Sollbestand der Armee Art. 5 Bestand der Armee	
1 Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 100 000 Militärdienstpflichtigen.	
100 000 Militärdienstpflichtigen. Art. 96 (neu) Gliederung der Armee Bestand Aufträge über einen Bestand von höchstens 220 000 Militärdienstpflichtigen	
Die Armee gliedert sich in: Art. 6 Gliederung	
a. den Chef der Armee mit dem 1 In der Grundstruktur gliedert sich die Armee	
militärstrategischen Stab; Organisation ih:	
b. den Armeestab; Grundgliederung	
c. das Kommando Ausbildung mit: Art. / Truppengattungen, Rerufsformationen	
1. der Höheren Kaderausbildung, und Dienstzweige	
2. dem Personellen der Armee, 3. fünf Lehrverbänden; Art. 9 Zuständigkeiten Unterstellungen	
d. das Kommando Operationen mit:	
1. dem Heer, mit zwei mechanisierten Brigaden Armee fest.	
und dem Kommando Spezialkräfte, 2 Das Eigenössische Departement für	
2. vier Territorialregionen, Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	
3. dem Kommando Militärpolizei, (Departement) regelt:	
4. der Luftwaffe, mit einer	
2. Kapitel: Zuständigkeiten Art. 98 (neu) Zuständigkeiten des Bundesrates Formationen im Einzelnen; b. den Ausgleich der Bestände in der ganzen	
1 Der Bundesrat legt im Rahmen der Armee.	
Gliederung der Armee die Strukturen fest.	
2 Er legt in diesem Rahmen insbesondere die	
Truppengattungen, Dienstzweige und Berufs-	
formationen der Armee fest und regelt Aufgaben,	
Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner	
Stäbe.	
Art. 98a (neu) Zuständigkeiten des VBS 1 Das VBS regelt im Rahmen der Strukturen die	
Detailorganisation.	
2 Es regelt den Ausgleich der Bestände zwischen	
den Formationen der Armee.	
3 Es sorgt dafür, dass die Stellungspflichtigen in	
angemessene Funktionen eingeteilt werden.	

Bei den Rechtsgrundlagen für die Armee gemäss "WEA" soll auf die Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO) verzichtet werden. Die entsprechenden Regelungen sollen im MG verankert oder an den BR delegiert werden.

Das MG enthält detaillierte Grundsätze. Vorgeschlagen werden die Eckwerte, das Milizprinzip, der Sollbestand (100'000 Militärdienstpflichtige) sowie die Gliederung und die Unterstellungsverhältnisse. Bisher wurden die Unterstellungsverhältnisse weder im MG noch in der AO geregelt, sondern an den BR bzw. an das VBS delegiert (VOA, VOA-VBS).

Im Bereich der Ausbildung wird vorgeschlagen, die Dauer der Rekrutenschule (18 Wochen) sowie die Höchstdauer der WK (19 Tage) im MG festzulegen. Dagegen werden die Dauer und der Turnus der WK im Einzelnen an den BR delegiert. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ausbildungsbedürfnisse, die Einsatzbereitschaft und die verfügbaren Ressourcen.

C Beurteilung

Aus folgenden Gründen kann auf die AO nicht verzichtet werden:

- Unsere Rechtsetzung basiert auf einer vernünftigen Zuweisung der Verantwortlichkeiten auf die verschiedenen politischen Stufen. Das Regelwerk umfasst Verfassung, Bundesgesetze sowie Verordnungen auf Stufe Parlament, BR und Departement. Aus grundsätzlichen Überlegungen ist es nicht angebracht, bei der Armee als staatliches Machtmittel auf eine politische Stufe mit ihrer Verordnungsbefugnis und -verantwortung zu verzichten.
- Das Gesetz soll langfristig Richtlinien und Grundsätze bestimmen und keine Zahlen enthalten, die sich kurz- oder mittelfristig ändern können bzw. geändert werden müssen. Gesetzesänderungen unterliegen dem fakultativen Referendum und sind daher nicht innert Kürze realisierbar.
- Eine Verordnung der Bundesversammlung gestattet es, gesellschaftspolitisch wichtige Eckwerte zu definieren, Referenden zu vermeiden und auch kurzfristig eine direkte und abschliessende Führungsverantwortung des Parlamentes sicherzustellen. Diese Führungsfunktion des Parlamentes gilt beispielsweise für Einsätze der Armee, für die Wahl des Generals, für Finanzvorlagen (Rüstungsund Immobilienprogramme, Aufwuchskredite, etc.).
- Festlegungen des Bestandes der Armee und von Gliederungen im MG behindern im Bedarfsfall zusätzlich einen an sich schon unglaubwürdigen und zeitgerechten Aufwuchs.
- Viele vorgesehene Regelungen im MG, wie Dauer der RS, Gliederungen und Unterstellungen (Führungsstrukturen der Armee) sind höchst umstritten. Man vergleiche nur die diesbezüglich unterschiedlichen Auffassungen der "fünf Milliarden Franken-Armee" vom Herbst 2012 und der "4,7 Milliarden Franken-Armee" der aktuellen Vorlage! In den letzten vier Jahren wurden drei verschiedene Führungsorganisationen ("Kopfstrukturen") der Armee präsentiert. Soll nun die letzte Version im MG einzementiert werden? Wohl kaum! Diese Eckwerte müssen aufgrund von Erfahrungen und der Bedrohungslage rasch geändert werden können und gehören daher nicht in das MG.
- Die Unterstellungsverhältnisse müssen nach rein militärischen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Diese dürfen nicht in einem Gesetz verankert werden und waren bis heute weder im MG noch in der AO festgelegt, sondern an den BR und an das VBS delegiert.

- Umgekehrt sind WK-Dauer und WK-Turnus gesellschaftspolitisch sehr wichtig, sollen aber neu an den Bundesrat delegiert werden. Er hätte dabei insbesondere die Ausbildungsbedürfnisse, die Einsatzbereitschaft und die verfügbaren Ressourcen zu berücksichtigen. Die Handlungsweise des BR während der vergangenen Jahre in Bezug auf die Armee verursacht jedoch berechtigte Befürchtungen. Der Bundesrat könnte aufgrund der Dominanz der (finanziellen) Ressourcen die Ausbildung stark reduzieren und in Frage stellen. WK-Dauer und WK-Turnus gehören daher in die AO.
 - Auf eine entsprechende Verordnung der Bundesversammlung, das heisst auf die AO, kann keinesfalls verzichtet werden.

23. Wie ist die vom Ständerat am 19. März 2015 beschlossene AO zu beurteilen?



Der Ständerat hat sich klar für die Beibehaltung der Verordnung Armeeorganisation (AO) ausgesprochen. Die SiK-N übernahm diese Regelung. Damit ist man allerdings auf halbem Wege stehen geblieben! Die Regelungen über RS und WK werden im Gesetz belassen. Es ist eine AO mit gleicher Regelungsstruktur und -tiefe wie bisher zu verlangen!

Auf Vorschlag der SiK-S hat der Ständerat am 19. März 2015 folgende Regelungen festgelegt:

Revision MG	AO	BR
Regelung Rekrutenschule		
Regelung WK		
	Regelung Armeeorganisation	Detailregelungen

Regelungsbedarf:

Nach unserer Auffassung sollte das Militärgesetz jedoch nur den, von der Verfassung vorgeschriebenen Rahmen festlegen:

- Aufgaben der Armee
- Dauer der Militärdienstpflicht

Rahmen

- Maximal zu leistende Ausbildungsdienstpflicht

Auf Grund des Militärgesetzes soll das Parlament die notwendige Handlungsfreiheit erhalten, um die Armee optimal den Bedürfnissen anzupassen:

- Bestand
- Gliederung
- Rekrutenschule
- Wiederholungskurse
- (wie Einsätze, Mobilmachung, Wahl General,...)

voneinander abhängige "Kette"

Es ist nicht einzusehen, wieso im Militärgesetzt die Dauer der Rekrutenschule sowie Dauer und Turnus der Wiederholungskurse festgelegt werden müssen. Diese Regelungen gehören in die AO. Auf Gesetzesstufe muss der Rahmen, die maximal zu leistende Ausbildungspflicht – wie bisher – ausreichen. Es wäre ja nicht sinnvoll, wenn die Bundesversammlung bei erhöhter Bedrohung zum Beispiel den

Sollbestand erhöhen kann, aber im Rahmen der maximal zu leistenden Ausbildungsdienstpflicht keinen zusätzlichen WK anordnen könnte.

Daher ist zu verlangen, dass die Regelungen über die Dauer der Rekrutenschule sowie über die Anzahl, Turnus und Dauer der Wiederholungskurse nicht ins Militärgesetz, sondern in die Verordnung des Parlamentes über die Armeeorganisation (AO) gehören.

Bezüglich Delegation im Bereich Gliederung und Strukturen wird die bisherige Regelung verlangt:

AO: Gliederung lediglich Aufzählung der Elemente:

(Grosse Verbände, Truppengattungen, etc.)

BR: Struktur Organigramm, Unterstellung der Elemente)
VBS: Detailorganisation Regelung der Truppenkörper und Formationen

Damit wird eine klare Kompetenzdelegation festgelegt.

In der vorliegenden Fassung der AO (20.01.2015) werden jedoch unter Gliederung bereits auch die Strukturen festgelegt, für die der Bundesrat (BR) zuständig wäre. Was will also der BR noch regeln? Ebenso wird das VBS etwas zu allgemein mit den Detailstrukturen – ohne Nennung der Stufe Truppenkörper/Formation – beauftragt.

Nach vorliegend begründeter Auffassung, gehören Unterstellungsverhältnisse nicht in die AO, sondern auf die Stufe BR, VBS und Armeeführung.

Bestandeszahlen

Die im Entwurf der AO festgelegten Bestandeszahlen sorgen immer wieder für Verwirrung.

- Sollbestand:

Ist die Summe der in den Sollbestandestabellen aller Formation ausgewiesenen Funktionen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Armee erforderlich sind (international gebräuchliche Definition). Diese Formationen werden mit dem notwenigen Korpsmaterial ausgerüstet. Aus diesem Grund sollte das Hilfspersonal für Verwaltung, Ausbildung und Betrieb nicht dazu gezählt werden, da diese nicht in Formationen eingeteilt sind und auch nicht für den Einsatz vorgesehen und ausgerüstet sind. Diese Personen sind jedoch im Sollbestand von 100'000 AdA enthalten.

- Bestandesbedarf, Kontrollbedarf oder Effektivbestand?

Damit der Sollbestand im Wiederholungskurs und auch für den Einsatz sichergestellt werden kann, müssen die Formationen höher alimentiert werden. Richtigerweise wird dieser notwendige Kontrollbedarf (oder Sollbedarf) mit 140'000 (9 Jahrgänge zu 15'000 AdA + Durchdiener) ausgewiesen. Allerdings wird dieser Kontrollbedarf etwas verwirrlich als Effektivbestand bezeichnet. Versteht man unter Effektivbestand die Summe aller AdA, so ist es nicht verständlich, wenn in der AO von AdA gesprochen wird, die weder zum Sollbestand noch im Effektivbestand gezählt werden.

Die entscheidende Grösse ist der Sollbestand. Die AO hat lediglich den Sollbestand und die Teile, die nicht zum Sollbestand gehören, festzulegen. Der Effektivbestand ergibt sich aus den Regelungen über die Militärdienstpflicht und Ausbildungsdienstpflicht.



Sowohl der Ständerat wie auch die SiK-N halten an der Definition des Effektivbestandes, der jedoch nicht sämtliche AdA umfasst, fest.

Militärdienstpflicht

In Artikel 13 des geltenden MG hat die Bundesversammlung die Kompetenz, die Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht gemäss den Absätzen 2 bis 5 hinauf- oder herabzusetzen. Im vorliegenden Entwurf des MG erhält sogar der Bundesrat die Befugnis, für einen Aktiv- oder Assistenzdienst die Altersgrenzen um höchstens fünf Jahre hinaufzusetzen. Diese Befugnis sollte auch in Zukunft bei der Bundesversammlung liegen, denn sie befindet ja auch über die Einsätze der Armee!

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf der neuen Verordnung über die Armeeorganisation in aller Eile (Auftrag SiK-S) entstanden ist. Die Aufteilung der Regelungen und Kompetenzen zwischen Militärgesetz – Verordnung Bundesversammlung (AO) und Verordnungen Bundesrat überzeugt nicht und müsste gründlich überarbeitet werden.

24. Welche Vorteile hat eine einsatzbereite und glaubwürdige Armee auch in Friedenszeiten?

Eine einsatzbereite und glaubwürdige Armee hat auch viele positive Auswirkungen, selbst wenn ein Ernstfalleinsatz noch nicht eingetreten ist:

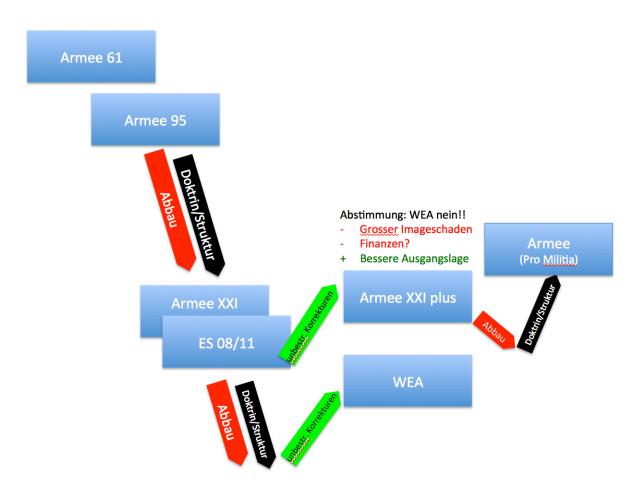
- Eine gut geführte, organisierte, ausgebildete und ausgerüstete Armee erfüllt den Verfassungsauftrag und auch unsere Neutralitätsverpflichtungen.
- Eine glaubwürdige und starke Armee schafft das Vertrauen, dass sie auch im schlimmsten Falle bereit ist, den Schutz von Volk und Land zu gewährleisten.
- Alle Angehörigen der Armee sind mehr motiviert, wenn sie an den Erfolg ihres Einsatzes im Ernstfall glauben können.
- Die anspruchsvolle Ausbildung für den Kampfeinsatz fordert mehr heraus als die als eher langweilig empfundene Sicherungsaufgaben.
- Unsere erfolgreiche Wirtschaft und auch der Finanzplatz Schweiz basieren wesentlich auf einem stabilen und geschützten Sicherheitsraum Schweiz.
- Die Armee ist ein unabdingbarer Integrationsfaktor der vielfältigen Schweizer Bevölkerung, insbesondere der zweiten Einwanderungsgeneration.
- Die Armee schafft ein enormes Beziehungs- und Verständigungsnetz zwischen allen Bevölkerungsgruppen und -schichten.
- Der Schweizer kennt sein Land und dessen verschiedene Regionen und Landschaften meist aufgrund seiner Erlebnisse im Militärdienst.
- Die Armee ermöglicht frühe Führungstätigkeiten sowie Ausbildung und Erfahrungen in verschiedenen Bereichen, das Erkennen seiner eigenen Leistungsfähigkeit etc. Davon profitieren Gesellschaft, Wirtschaft aber auch jeder einzelne AdA. Oft wird die Armee als die "Schule der Nation" bezeichnet.

25. Was geschieht bei einer Ablehnung in einer Volksabstimmung?

Die "WEA" besteht aus einem weiteren massiven Abbau (rot) des Bestandes (Reduktion Aktiv-Bestand und Verzicht Reserve und Kampfinfrastruktur), der Ausbildung (Reduktion Diensttage, zweiwöchiger WK) sowie eine Verschlechterung

bezüglich Doktrin, Einsatzkonzepte und Führungsstrukturen (schwarz). Unbestritten positiv sind die verschiedenen Korrekturen (grün) in den Bereichen WK, Zweistartmodell, Kaderausbildung, Verkürzung RS, Bereitschaft, Mobilmachungssystem, flächendeckende Ausrüstung. Diese längst bekannten, überfälligen und unbestrittenen Korrekturen können jedoch alle ohne Revision MG aufgrund der heute gültigen Rechtsgrundlagen realisiert werden.

Die "WEA" wird aber stets mit den unbestrittenen Korrekturen als unausweichliches Gesamtpaket positiv dargestellt, obwohl die Leistungsfähigkeit und damit auch die Glaubwürdigkeit der "WEA"-Armee insgesamt erneut stark abnehmen würde.



Bei einer Ablehnung der Revision der Militärgesetzgebung (Referendums-Nein) bliebe vorerst alles beim Ist-Zustand. Jedoch könnten mit den heute gültigen Rechtsgrundlagen die notwendigen und unbestrittenen Korrekturen relativ rasch durchgeführt werden. Damit ergäbe sich unzweifelhaft eine gegenüber heute stark verbesserte "Armee XXI plus". Die "Armee XXI plus" stellt sicher nicht ein Optimum dar. Viele Mängel der Armee XXI wären immer noch vorhanden.

Pro Militia setzt sich daher für mehrere Korrekturen an Beständen, Doktrin, Einsatzkonzepten und Führungsstrukturen ein, auch wenn sie auf Grund der Finanzen gewisse, reduzierte Abbaumassnahmen in Kauf nehmen müsste. Pro Militia erwartet vom Parlament Vorgaben, damit eine dafür notwendige Revisions-Vorlage AO durch das VBS angegangen werden kann (Siehe Studie "Müller" 2014!).

Aus militärischer Sicht wäre also ein "Referendums-Nein" keine Katastrophe. Es wäre sogar eine Chance für eine bessere Ausgangslage zugunsten einer tatsächlichen und diesen Namen verdienende Weiterentwicklung der Armee,

Auf der anderen Seite bedeutete ein "Referendums-Nein" einen grossen Image-Schaden für Bundesrat, VBS und schliesslich auch für das Parlament. Ein gewisses "Sesselrücken" wäre nicht auszuschliessen.

Es geht also letztlich darum, den militärischen Nutzen gegenüber dem gesellschaftspolitischen Reputationsschaden abzuschätzen. Sicher wäre es aber höchst fragwürdig, ein "WEA-Nein" mit dem "TTE-Nein" in der Auswirkung zu vergleichen und das "TTE-Nein" mit einem "WEA-Ja" kompensieren zu wollen.

Wenn immer möglich sollte ein Referendum vermieden werden. Dies scheint aber heute nur möglich, wenn das Parlament beschliesst, die AO beizubehalten und das VBS mit neuen Vorgaben für die Ausarbeitung einer Revision der AO beauftragt. Eine stark reduzierte Militärgesetz-Revision mit den positiven Neuerungen bezüglich Vierjahres-Zahlungsrahmen und Liquidationsentscheiden durch das Parlament wäre wünschenswert, ist aber nicht zwingend! Wichtig und dringend wäre die rasche Umsetzung der unbestrittenen Korrekturen auf Grund der heutigen Rechtsgrundlagen.

In der Zwischenzeit haben der Ständerat und die SiK-N entschieden, dass die Elemente der Armeeorganisation (Grundsätze, Bestand, Gliederung, etc.) in einer neuen Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (AO) geregelt werden. Damit herrscht vielerorts die irrige Auffassung, dass damit die neue AO (100'000er Armee, etc.) nicht mehr dem Referendum unterliegen würde, und man diese neue Fassung trotzdem umsetzen könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die neue AO auf dem revidierten Militärgesetz basiert. Bei einem Referendums-Nein würde daher automatisch auch die neue AO verworfen und die bisherige AO bliebe in Kraft! Die Revision des Militärgesetzes und der Verordnung Armeeorganisation sind ein untrennbares Paket der "WEA".

Schlussbemerkungen

In den vergangen Monaten haben Pro Militia und mehrere andere Milizorganisationen wiederholt auf die Unzulänglichkeiten der "WEA" aufmerksam gemacht und zahlreiche konstruktive Vorschläge eingebracht, zum Beispiel in den Anhörungen durch die SiK-S und die SiK-N. Leider weitgehend ohne Erfolg!

Sowohl der Beirat als auch der Think Tank, in denen beiden weder der Chef VBS noch der CdA vertreten waren, dienten primär der Orientierung und der Behandlung von Detailfragen. Grundsätzliche Beurteilungen fanden kaum Gehör. Protokolle wurden keine erstellt. Rückmeldungen über eingereichte Vorschläge fehlten. Eine Beurteilung der Entscheidungsgrundlagen bzw. -dokumente fand nicht statt. Meistens waren die wesentlichen Grundsatzentscheide bereits gefällt. Dazu kommt die Problematik, dass diese Gremien sich auf reine Armeesachfragen beschränkten und sicherheitspolitische und rechtliche Probleme weitgehend im Rahmen VBS-GS-(CdA) behandelt wurden. Man kommt daher zum Schluss, dass der Einbezug der Milizorganisationen in den betreffenden Gremien eher einer Alibiübung gleicht.

Nach den Anhörungen in der SiK-S musste das VBS – meist aufgrund der eingebrachten Voten - in sechs Bereichen rund 20 Detailstudien bis Ende 2014 ausarbeiten. Die SiK-S hat unverständlicherweise beschlossen, diese Studien vertraulich zu behandeln und nicht an die betreffenden Milizorganisationen abzugeben. Es ist daher nicht möglich gewesen, auf die Ergebnisse der diesbezüglichen Zusatzaufträge (Dokumente und Entscheidungsgrundlagen) einzugehen. Damit sind die betroffenen Milizorganisationen weitgehend ausgeschaltet worden.

Anhang: Bibliographie

Auszug, Stand 30. Mai 2015, zusammengestellt durch Heinrich L. Wirz.

Rechtserlasse

- SR 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) – Stand 18. Mai 2014.
- SR 510.10 Bundesgesetz über die Armee und über die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 – Stand 1. November 2012.
- SR 513.1 Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO) vom 4. Oktober 2002 – Stand 1. Januar 2012.
- SR 513.11 Verordnung [des Bundesrates] über die Organisation der Armee (VOA) vom 26. November 2003 – Stand 1. Januar 2015.
- SR 513.111 Verordnung des VBS über die Organisation der Armee (VOA-VBS) vom 28. November 2003 – Stand 1. Januar 2015.

Bundesbeschlüsse

- 14.069 s Weiterentwicklung der Armee. Änderung der Rechtsgrundlagen Beschluss des Ständerates vom 19. März 2015 [Fahne]
- o Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2011-2015 vom 15. Juni 2012.
- o Bundesbeschluss zum Armeebericht 2010 vom 29. September 2011

Amtliche Bulletins (2015)

- 14.069 Amtliches Bulletin Ständerat Änderung MG, WEA Eintreten 10. März 2015
- 14.069 Amtliches Bulletin Ständerat Änderung MG, WEA Detailberatung 19.
 März 2015

Parlamentarische Vorstösse (Auszug, nach Geschäftsnummer absteigend)

- 15.3470 Interpellation Folgen der Reduktion des Armeebestandes Schwander Pirmin - 06.05.2015 – NR
- 15.3370 Postulat Reaktionsfähigkeit auf Krisen verbessern. Bestandeserhöhung für die Armee – Föhn Peter – 20.03.2015 – SR - Stellungnahme und Antrag des Bundesrates vom 13.05.2015: Ablehnung. SR am 01.06.2015: Ablehnung.
- 14.4308 Motion Genf verteidigt unsere Armee und möchte das legendäre Schützenbataillon 14 erhalten, das auf General Dufour zurückgeht – Golay Roger – 12.12.2014 – NR - Stellungnahme und Antrag des Bundesrates vom 11.02.2015: Ablehnung der Motion
- 14.4221 Interpellation Weiterentwicklung der Armee. Mögliche Einsätze der Armee im Inneren – Trede Aline – 12.12.2014 – NR - Antwort des Bundesrates vom 11.02.2015
- 14.4130 Motion Lufttransportmittel zur Friedensunterstützung Fridez Pierre-Alain
 10.12.2014 NR Antrag des Bundesrates vom 25.02.2015: Annahme der Motion
- 14.4104 Interpellation Weshalb soll das militärische Berufspersonal entwaffnet werden? – Buttet Yannick – 09.12.2014 – NR - Antwort des Bundesrates vom 25.02.2015
- 14.4061 Motion Ja zu einem Transportflugzeug für friedensfördernde Einsätze Savary Géraldine – 04.12.2014 – SR - Antrag des Bundesrates vom 25.02.2015: Annahme der Motion
- 14.4060 Motion Beschaffung von Transportflugzeugen. Neuevaluation Bieri Peter – 04.12.2014 – SR - Antrag des Bundesrates vom 25.02.2015: Annahme der Motion

- 14.3741 Interpellation Verlängerung der Lebensdauer der Tiger-Flotte –
 Eichenberger-Walther Corina 18.09.2014 NR Antwort des Bundesrates vom 12.11.2014
- 13.3662 Motion Benachteiligung der Schweizer Sicherheitsindustrie beseitigen –
 SiK-SR 25.06.2013 SR Stellungnahme und Antrag des Bundesrates vom
 04.09.2013: Annahme der Motion In beiden Räten angenommen.
- 13.3568 Motion Finanzierung der Armee Müller Leo 21.06.2013 NR -Stellungnahme und Antrag des Bundesrates vom 28.08.2013: Annahme der Motion – In beiden Räten angenommen
- 13.3459 Interpellation Kann die Armee ihren Verfassungsauftrag noch erfüllen? Herzog Verena – 18.06.2013 – NR - Antwort des Bundesrates vom 21.08.2013
- 12.4130 Postulat Konzept zur langfristigen Sicherung des Flugraumes Galladé Chantal – 12.12.2012 – NR - Stellungnahme und Antrag des Bundesrates vom 27.02.2013: Annahme des Postulates.
- 12.3983 Motion Konsequente Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 29.
 September 2011 zum Armeebericht SiK-NR 06.11.2012 NR Stellungnahme und Antrag des Bundesrates vom 21.11.2012: Ablehnung der Motion NR:
 Zustimmung; SR: Abschreibung, Im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 14.069
- 12.3745 Postulat Leistungsprofil der Armee Eichenberger-Walther Corina –
 20.09.2012 NR Stellungnahme und Antrag des Bundesrates vom 31.10.2012:
 Annahme des Postulates
- 12.3744 Postulat Leistungsprofil der Armee Glanzmann-Hunkeler Ida –
 20.09.2012 NR Stellungnahme und Antrag des Bundesrates vom 31.10.2012:
 Annahme des Postulates
- 11.4135 Motion Ausserdienststellung von Rüstungsgütern Niederberger Paul –
 22.12.2011 SR Antrag des Bundesrates vom 09.05.2012: Ablehnung der Motion
- 11.3082 Motion Schaffung der Stelle eines Truppenombudsmanns im VBS –
 Niederberger Paul 10.03.2011 SR Stellungnahme und Antrag des Bundesrates vom 11.05.2011: Ablehnung der Motion
- 09.4081 Motion Erhöhte Bereitschaft für den Luftpolizeidienst auch ausserhalb der normalen Arbeitszeiten – Hess Hans – 07.12.2009 – SR - Stellungnahme und Antrag des Bundesrates vom 03.02.2010: Annahme der Motion
- 08.466 Parlamentarische Initiative Wiedereinführung des Generalstabschefs und Abschaffung des Chefs der Armee - Fraktion SVP / Sprecher Baader Caspar – 03.10.2008 – NR - NR: Der Initiative wird keine Folge gegeben.
- 05.3770 Motion Jährlicher Ausmusterungsbericht über Waffen und Waffensysteme – Miesch Christian – 08.12.2005 – NR - Stellungnahme und Antrag des Bundesrates vom 10.03.2006: Ablehnung der Motion

Botschaften des Bundesrates / Bundesgesetze (2015 / 2014)

- 15.026 Botschaft vom 25. Februar 2015 zum Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee im Assistenzdienst zur Unterstützung des Kantons Graubünden bei den Sicherheitsmassnahmen im Rahmen der Jahrestreffen des World Economic Forum 2016–2018 in Davos und weitere Sicherheitsmassnahmen
- 15.024 Botschaft vom 25. Februar 2015 zum Bundesbeschluss über die Einsätze der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden
- 15.022 Botschaft vom 18. Februar 2015 über die Immobilien des VBS für das Jahr 2015 (Immobilienbotschaft VBS 2015)
- 15.017 Botschaft vom 11. Februar 2015 über die Beschaffung von Rüstungsmaterial 2015 (Rüstungsprogramm 2015)
- 14.069 Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3. September 2014.

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG).
 Änderung vom...Entwurf
- Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG). Änderung vom... Entwurf
- Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO). Aufhebung vom... Entwurf
- Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (VBVA).
 Änderung vom... Entwurf
- o 14.052 Immobilienbotschaft VBS 2014 vom 6. Juni 2014
- 14.030 Programm zur Beschaffung und Ausserdienststellung von Rüstungsmaterial 2014 vom 7. März 2014

Berichte des Bundesrates (chronologisch absteigend)

- 12.4130 Konzept zur langfristigen Sicherung des Luftraumes Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Galladé 12.4130 vom 12. Dezember 2012. vom 27. August 2014
- o 10.089 Armeebericht 2010 vom 1. Oktober 2010.
- 10.059 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 23. Juni 2010.
- 08.021 Überprüfung der Zielsetzungen der Armee. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung gemäss Artikel 149b des Militärgesetzes vom 13. Februar 2008.

Berichte / Dokumente des VBS (chronologisch absteigend)

- o VBS Jahresbericht Schweizer Armee 2014 56 Seiten Bern 2015.
- Weiterentwicklung der Armee Unsere Schweizer Armee von morgen. 26 Seiten. Bern, September 2014.
- Schweizer Armee Armee Stab Sprachregelung Botschaft WEA Projektleiter WEA 17. Juli 2014.
- Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichts 2010), Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom 17. Februar 2014.
- o Nachrichtendienst des Bundes NDB: Sicherheit Schweiz 2015. Bern, Februar 2015.
- o Neues Stationierungskonzept der Armee vom 26. November 2013.
- Milizkommission C VBS: Die Bedeutung der Armee f
 ür die Schweiz Eine ganzheitliche volkswirtschaftliche Analyse von Nutzen und Kosten vom 30. August 2012.
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Rechtsgrundlage für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichts 2010) vom 26. Juni 2013.
- Armee-Stabsrahmenübung "STABILO DUE" vom 5. Bis 21. September 2012. Stab Operative Schulung – Schlussbericht A SRU "STABILO DUE", 22. Januar 2013 (INTERN).
- Bericht des VBS zu Handen der Sicherheitspolitischen Kommission –
 Führungsinformationssystem Heer FIS HE: Stand und weiteres Vorgehen vom 31.
 Juli 2012.
- 10.089 Armeebericht 2010. Zusatzauftrag SiK-NR vom 16. August 2011, vom 24. August 2011.
- Ergänzung des Zusatzberichtes SiK-SR zum Armeebericht 2010. Auftrag aus der Sitzung SiK-SR vom 19. April 2011. Gewährleistung Luftpolizeidienst vom 5. Mai 2011.
- Ergänzung des Zusatzberichtes SiK-SR zum Armeebericht 2010. Auftrag aus der Sitzung SiK-SR vom 19. April 2011. Zusätzliche Variante, Sollbestand 100'000 AdA "ROBUST", vom 5. Mai 2011.
- Zusatzbericht zum Armeebericht 2010. Zusatzauftrag SiK-S vom 18. November 2010, vom 28. März 2011.

 Zusatzbericht zum Armeebericht für die sicherheitspolitische Kommission des Ständerates. Wie will sich die Schweiz in die internationale Sicherheitsarchitektur einbringen? 22. März 2011.

Medienmitteilungen

- Polizei- und Militärdirektion Standesinitiative des Kantons Bern zur Festlegung der Militärausgaben. Bern, 23. April 2015.
- SiK-NR Armeereform Festhalten am obligatorischen Schiessen, Nein zur Ombudsstelle. Bern. 21. April 2015.
- o SiK-SR Weiterentwicklung der Armee Ja zum Eintreten. Bern, 10. Oktober 2014.
- o Bundesrat verabschiedet Militärvorlagen, Bern, 03.09.2014.

Rechtsgutachten / Rechtsschriften

- Lienhard Andreas / Häsler Philipp: Verfassungsmässigkeit des Entwicklungsschrittes 2008/11 der Schweizer Armee – Gutachten vom 26. Februar 2007 zu Handen des VBS. Bern 2007.
- Rhinow, René: Gutachten zur Frage der Verfassungsmässigkeit von sog.
 Dauereinsätzen der Armee im Rahmen der inneren Sicherheit, vom 1. September 2003
- Rhinow, René: Gutachten zur Frage der Gesetzmässigkeit von sog. Dauereinsätzen der Armee im Rahmen der inneren Sicherheit, vom 1. Oktober 2003
- Saladin Gerhard M.: Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Milizprinzips der Schweizer Armee. Zürich / St. Gallen 2012 (Dissertation).
- Schindler Dietrich: Verfassungsrechtliche Schranken für das Projekt "Armee XXI" Gutachten vom 14. April 1999 zuhanden des VBS. Zürich 1999.
- Schweizer Rainer J. / Scheffler Jan / Van Spyk Benedikt: Zu den verfassungs- und völkerrechtlichen Anforderungen an die Verteidigungskompetenz der Armee und das zukünftige Leistungsprofil sowie zu ausgewählten Fragen der Militärdienstpflicht. Gutachten erstattet Herrn Bundesrat U. Maurer, Vorsteher VBS. St. Gallen 2010.
- Schweizer Rainer J.: Schreiben an Jean-Pierre Bonny Verfassungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Änderung der Armeeorganisation. 24. August 2008.

Fachliteratur

- Bachofner Hans: Armeereform in der Beschleunigungsfalle Ein Aufruf zu mehr strategischem Denken. 28 Seiten. Flaach 2006.
- Dörner Dietrich: Die Logik des Misslingens strategisches Denken in komplexen Situationen. 352 Seiten. Rowohlt Verlag, Reinbeck bei Hamburg 1989 / 2005.
- Müller Paul: Fragen und Antworten zur Weiterentwicklung der Armee (WEA). 28
 Seiten. Pro Militia, Mai 2015 ["Müller II"].
- Müller Paul: Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (WEA) – Beurteilung und Vorschläge. 16 Seiten. Pro Militia, Bern 2014 ["Müller I"].
- Müller Paul: Strukturen und Prozesse der Führung und Verwaltung der Armee. 20 Seiten. Pro Militia, Bern 2008.
- Schaub Rudolf P.: Reglement "Führung und Stabsorganisation der Armee 17" (FSO 17) Untauglich als Lehrmittel und Führungshilfe zur Sicherstellung der "Verteidigungskompetenz" im Sinne von "savoir faire". 44 Seiten. Walchwil [ohne Datum].
- Schaub Rudolf P.: Recht und Plicht von Armeeangehörigen zur Befehlsverweigerung in einem künftigen Verteidigungsfall – Konsequenzen einer grobfahrlässigen Sicherheitspolitik. 15 Seiten. Walchwil [ohne Datum].
- Schaub Rudolf P.: Fahrlässige Sicherheitspolitik ohne Haftungsrisiko der Verantwortlichen. 12 Seiten. Walchwil [ohne Datum].

